

**WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR
WASSERBALL**

(WBW)



genehmigt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24.06.2011

Stand Juni 2011

WETTKAMPFBESTIMMUNGEN FÜR WASSERBALL (WBW)

(Änderungen lt. Gesamtvorstandssitzung 24. Juni 2011)

Legende: Kursiv geschriebene Texte in [] dienen nur der näheren Erklärung der Bestimmungen denen Sie beigeordnet sind.

1. TEIL

§ 1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die WBW finden gemäß den Statuten des OSV § 35 Abs. (3) lit. (d) Anwendung auf alle Bewerbe der Sparte Wasserball die vom OSV oder einem seiner Landesschwimmverbände ausgeschrieben werden, sofern in den Ausschreibungen keine abweichenden Bestimmungen mitgeteilt werden. Die Allgemeinen Wettkampfbestimmungen AWKB gemäß § 35 Abs. (3) lit. (a) der Satzung des OSV finden in der Fachsparte Wasserball keine Anwendung.
- (2) Die WBW werden vom Gesamtvorstand (§ 25 der Statuten des OSV) beschlossen und regeln die Durchführung von Bewerben.
- (3) Die WBW dürfen nicht im Widerspruch zu den Regeln der FINA stehen. Bei einer Änderung der Regeln der FINA hat der Wart unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand des OSV zu verständigen. Der geschäftsführende Vorstand des OSV hat dem Wart aufzutragen, die notwendigen Regeländerungen vorzubereiten (§ 35 Abs. (4) der Satzung des OSV).
- (4) Neben den WBW sind subsidiär in folgender Reihenfolge heranzuziehen:
 - (a) die Durchführungsbestimmungen für Wasserball DFBW;
 - (b) die Satzung des OSV;
 - (c) die Regeln des Internationalen Schwimmverbandes, sofern diese für Wasserballbewerbe Anwendung finden (FINA).
- (5) In Straf- und Disziplinarfragen ist neben der Rechtsordnung Wasserball (§ 25. WBW) subsidiär die Verbandsgerichtsordnung des OSV heranzuziehen. Im Falle eines Widerspruches gehen die WBW vor.

§ 2. Definitionen, Formvorschriften und Auslegungsregel

- | | |
|-------------------|--|
| ”Bewerb” | ein Wasserballbewerb oder alle Wasserballbewerbe, je nach Zusammenhang. |
| ”BP” | Bonuspunkt. |
| ”FINA” | Federation Internationale de Natation |
| ”Freigabe” | Die Erklärung eines Verbandes oder Vereines, dass ein Spieler alle seine sportlichen und finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. |

”LEN”	Ligue Européenne de Natation.
”LSV”	Landesschwimmverband.
”LWart”	Fachwart für Wasserball eines LSV.
„ LiRef“	Liga Referent
”Spiel”	ein Wasserballspiel oder eine Anzahl von Wasserballspielen, je nach Zusammenhang.
”Spieler”	alle Personen die an Bewerbem im Rahmen des OSV teilnehmen und die Voraussetzungen des § 6. WBW erfüllen.
”Spk”	Sportkommission.
”sportliche Verpflichtung”	ein diszipliniertes und faires Auftreten eines Spielers im Rahmen der Bewerbe und sonstiger Veranstaltungen der Vereine oder des OSV.
”Wart”	Fachwart für Wasserball des OSV.
”Verein”	ein Verein der Mitglied des OSV oder eines seiner LSV ist und der für einen Bewerb genannt hat oder eine Person die den Verein vertritt.
”OSV”	Österreichischer Schwimmverband
“DFBW“	Durchführungsbestimmungen für Wasserball

Alle Erklärungen, Anträge, Einsprüche und Rechtsmittel sind, sofern in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, schriftlich einzubringen.

Überschriften dienen zur Orientierung und definieren nicht den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

Die WBW sind im Sinne der Förderung und Fairness des Wasserballsportes auszulegen (d.h. es ist jedenfalls die Anzahl der Spiele zu fördern und den Spielern größtmögliche Freiheit einzuräumen. Dies darf aber nicht zu einem Missbrauch durch oder ungerechtfertigten Vorteil für einzelne Vereine oder Spieler führen).

§ 3. Aufgabenbereich des Wart und LWarte

- (1) Der Wart und die LWarte sind für die Einhaltung der WBW verantwortlich. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches haben sie ein direktes Weisungsrecht gegenüber Vereinen und die volle Disziplinalgewalt gegenüber Vereinen und Spielern.

§ 4. Zuständigkeit des Wart

- (1) Der Wart hat für die ordentliche Vorbereitung und Durchführung der Bewerbe Sorge zu tragen.

Zu seiner Unterstützung kann der Wart für Bewerbe gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a), (b), (c) weisungsgebundene LiRef ernennen.

Der Wart bestimmt die Termine für die Bewerbe und erstellt die Ausschreibungen zu den Bewerben (umfasst auch Ausschreibungen zu internationalen Bewerben und Spielen), die Spielpläne gemeinsam mit dem LiRef und die Schiedsrichterbesetzungen gemeinsam mit dem Schiedsrichterobmann. Der Wart bestimmt in Abstimmung mit der Spk die Bedingungen der Ausschreibungen eines Bewerbes. Es gilt das Mehrstimmigkeitsprinzip, wobei der Wart die letzte Stimme hat. Bei Gleichstand entscheidet der Wart.

Der Wart hat bis spätestens 15. September eines jeden Jahres dem geschäftsführenden Vorstand des OSV und den Vereinen die Termine für das nächste Jahr bekanntzugeben. Festgesetzte Termine sind bindend.

- (2) Der Wart kann den Vereinen Weisungen für die Abhaltung von Bewerben, Aufstellung von Mannschaften zu Repräsentationszwecken, Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften des OSV und sonstigen Agenden, die im Interesse des OSV liegen (siehe § 3 der Satzung des OSV), erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen und in Kopie den betroffenen LSV (LWart und LiRef) zu übermitteln. Der Wart hat die Nichterfüllung einer Weisung dem geschäftsführenden Vorstand und der Spk anzuzeigen.
- (3) Der Wart hat eine Aufklärungspflicht gegenüber den Vereinen bezüglich der Anwendung der WBW und DFBW in den geltenden Ausschreibungen (§ 12. WBW). Der Wart hat die Vereine bei der Einhaltung der FINA und LEN Bestimmungen zu unterstützen und anzuleiten.
- (4) Der Wart kann bestimmte Aufgaben den Mitgliedern der Spk, dem LiRef oder den LWarten für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen, sofern dies in den WBW vorgesehen ist oder mit dem Zuständigkeitsbereich eines LWartes oder dem LiRef in direktem Zusammenhang steht.
- (5) Der Wart führt den Vorsitz der Spk in ihrer Funktion als Berufungsinstanz gemäß § 28. Abs. (2) WBW und die Beisitzerliste für die Schiedsgerichte und nimmt die Berichte (Urteile) der Vorsitzenden der Schiedsgerichte entgegen.

§ 5. Sportkommission

- (1) Der Wart hat zusammen mit den Wasserballwarten der Vereine und anderen Personen, die für Aufgaben in der Spk in Betracht gezogen werden, alle drei Jahre oder nach der Neuwahl des Wart, eine den WBW entsprechende Spk zu bestellen. Die Spk tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, wobei eine Einberufung im September/Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

Der Wart führt den Vorsitz bei Sitzungen der Spk. Bei unabdinglicher Verhinderung hat der Wart den Vorsitz der Spk einem stimmberechtigtem Mitglied der Spk zu übertragen.

- (2) Die Spk besteht zumindest aus dem Schiedsrichterobmann, einem Regelreferenten, einem Finanzreferenten, einem Schriftführer, einem PR-Referenten und dem Nachwuchswart. Die Spk ist hauptsächlich aus geeigneten Vertretern der Vereine zu bestellen, die eine Mannschaft für den Bewerb gemäß § 10. Abs. (1) WBW stellen. Die Mitglieder der Spk müssen aus verschiedenen Vereinen kommen (von dieser Bestimmung kann nur abgegangen werden, wenn eine andere Zusammensetzung der Spk nicht möglich ist).
- (3) Der Aufgabenbereich der Spk umfasst:
 - (a) allgemeine Maßnahmen und Ausarbeitung der DFBW zur Durchführung (Abhaltung von Bewerbungen) und Förderung des Sportes im Rahmen des OSV, der LSV und in Österreich;
 - (b) Vorbereitung von Änderungen der WBW und DFBW;
 - (c) Auslegung der WBW und DFBW;
 - (d) Entscheidung in allen Agenden die der Spk gemäß WBW zur Entscheidung übertragen sind;
 - (e) als Berufungsinstanz für die Schiedsgerichte zu agieren;
 - (f) Verwaltung der Schiedsrichterumlage und Abrechnung mit den Schiedsrichtern, Spielbeobachtern und Vereinen
 - (g) Verwaltung der Bußgelder im Sinne des § 27 Abs. (3)
- (4) Die Spk handelt gemäß der Sportkommissionsordnung, die sie sich nach ihrer Konstituierung selber gibt. Die Sportkommissionsordnung regelt die Aufgabenverteilung in der Spk.

Die Mitglieder der Spk unterstützen den Wart bei allen seinen Aufgaben. Insbesondere haben die in Abs. (2) genannten Personen folgende Aufgaben:

- (a) Der Schiedsrichterobmann
 - (i) führt alle Agenden bezüglich der Verwaltung der Schiedsrichter sowie Spielbeobachter und deren Aufgaben;
 - (ii) erstellt die Liste der Schiedsrichterbesetzungen und Spielbeobachter für die Bewerbe. Dabei hat er von sportlichen, wirtschaftlichen und ökonomischen Gesichtspunkten auszugehen um die Kosten für die Vereine zu minimieren. Die Liste ist rechtzeitig für jeden Bewerb getrennt zu erstellen und dem Wart vorzulegen. Die Besetzung hat so zu erfolgen, dass jeder Bewerb von neutralen Schiedsrichtern geleitet wird. Der Schiedsrichterobmann kann sich zur Schiedsrichterbesetzung auch von ihm hiezu beauftragte Personen bedienen;
 - (iii) leitet die Schiedsrichter- und Kampfrichterprüfung. Zur Abhaltung der Kampfrichterprüfung kann er sich eines geprüften Schiedsrichters bedienen;
 - (iv) leitet die Schiedsrichterfortbildungen
 - (v) bereitet die Änderungen der DFBW vor
 - (vi) bereitet die Regeländerungen der FINA vor
 - (vii) führt die FINA- und LEN - Schiedsrichterlisten

(b) Der Regelreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Anwendung der WBW und DFBW,
- (ii) bereitet die Änderung der WBW und DFBW vor,

(c) Der Schriftführer

- (i) führt das Protokoll über die Sitzungen der Spk.
- (ii) sammelt die Entscheidungen der Schiedsgerichte.
- (iii) führt das Protokoll der Berufungsverhandlung gemäß § 28. Abs. (1) und (2)

(d) Der Finanzreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Erstellung seines jährlichen Budgets und der Planung der diversen Veranstaltungen im Rahmen des OSV (Trainingslager, Turniere, Qualifikationsbewerbe usw.)
- (ii) verwaltet die Schiedsrichterumlage gemäß § 24 Abs. (1), (2), (3) und obliegt ihm die Abrechnung der Schiedsrichterumlage mit den Vereinen und Schiedsrichtern, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter
- (iii) ist für die Abrechnung der Buß- und Geldstrafen gemäß § 27 Abs. (3) verantwortlich und hat diese zweckgebunden durch Vorschlag der Spk weiterzuleiten

(e) Der PR-Referent

- (i) unterstützt den Wart bei der Öffentlichkeitsarbeit und erstellt einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit der Sparte Wasserball;
- (ii) unterstützt den Wart bei der Vorbereitung seines Referates für den Verbandstag und seinen öffentlichen Auftritten.
- (iii) führt und aktualisiert die Homepage des OSV - Wasserball

(f) Der Nachwuchsreferent

- (i) unterstützt den Wart bei der Nachwuchsarbeit (insbesondere der Pflichten der Vereine gemäß § 14. WBW);
- (ii) organisiert Nachwuchsbewerbe und Trainingslehrgänge für Nachwuchsspieler.
- (iii) unterstützt den Nachwuchs Teamtrainer organisatorisch

(5) Sofern es der Wart für erforderlich erachtet, können in die Spk zusätzliche Personen für besondere Aufgaben, jedoch ohne Stimmrecht, (z.B. Trainerreferenten, Jugendtrainer, Damenreferentin, Nationaltrainer, Sportkoordinator, LiRef, Statistiker etc.) aufgenommen bzw. zu Sitzungen der Spk eingeladen werden.

(6) Der Wart hat die einzelnen Aufgaben in der Spk auszuschreiben und die Vereine aufzufordern, für die einzelnen Funktionen geeignete Personen zu nennen.

Die genannten Personen sind einzuladen sich zu äußern, ob sie bereit sind die angebotene Aufgabe zu übernehmen. Der Wart entscheidet über die Zusammensetzung der Spk gemäß § 5 Abs. (1) und (2) nach deren Fähigkeiten.

- (7) Der Wart hat alle Entscheidungen der Spk gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied der Spk vorzubereiten und der Spk zu unterbreiten. Die Spk entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wart, der als letzter seine Stimme abgibt.
- (8) Die Spk kann vom Wart, zwei Mitgliedern der Spk oder auf Antrag von drei Vereinen (zu stellen an den Wart) einberufen werden.
- (9) Die Spk handelt ehrenamtlich. Es besteht nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung, welche durch den Wart zusammen mit dem Finanzreferenten festzulegen ist.

§ 6. Spielberechtigung und Anmeldung

- (1) Spielberechtigt für einen Bewerb ist jede Person die
 - (a) ordentliches Mitglied eines Vereines ist;
 - (b) von diesem Verein beim OSV angemeldet ist und eine Wettkampflizenz vom OSV erteilt wurde;
 - (c) einen gültigen Lizenzpass und die Freigabe seines ehemaligen Vereins besitzt (entfällt bei erstmaliger Anmeldung);
 - (d) in den Bewerbem gemäß § 10 Abs. (3), (4) können unbeschränkt nicht österreichische Staatsbürger eingesetzt werden, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, in Österreich ihren ordentlichen Hauptwohnsitz haben und eine Schulbesuchsbestätigung vorliegt;
 - (e) ein Verein kann in einem Spiel eines Bewerbem gemäß § 10. Abs. (1), (2), (5), (6), (7), (8) und (9) WBW vier nicht österreichische Staatsbürger einsetzen;
 - (f) eine Spielberechtigung ist jedoch mit Wirkung gegen den Spieler und gegen den Verein, für den die Anmeldung des Spielers erfolgt ist zu versagen oder zu entziehen, wenn ein Spieler in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielt (oder spielen möchte) und gleichzeitig für einen Verein, der nicht Mitglied des OSV ist, in einem Bewerb eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, der ganz oder teilweise zeitgleich mit einem Bewerb des OSV abgehalten wird (oder abgehalten wurde). Unbeschadet einer etwaigen Haftung des einzelnen Spielers trägt jeder Verein das Risiko dafür, dass die vom Verein, dem Wart oder dem OSV gemeldeten Angaben richtig sind;

Ein Spieler der gegen diesen § 6. Abs. (1). (f) verstößt, erhält mit sofortiger Wirkung eine Sperre für alle laufenden und kommenden Bewerbem des OSV von 3 Jahren.

Nach Ablauf von 5 Jahren (d.h. der Spieler spielt ununterbrochen 5 aufeinanderfolgende Spielsaisonen in einem Bewerb gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a) bei einem oder mehreren Vereinen in Österreich) tritt eine Gleichstellung mit einem österreichischen Staatsbürger ein. Bei einer einmaligen Unterbrechung beginnt die Jahresrechnung (5 Jahre) von neuem.

- (g) ein Verein der gegen § 6.Abs. (1) lit. (a), (b), (c), (d), (e) oder (f) verstößt wird gemäß § 18 Abs. (1) lit. (c) bestraft und mit Bußgeld Annex 1 belegt;
- (h) Für die Einhaltung von § 6. Abs. (1) lit. (a), (b), (c), (d), (e) und (f) ist der Wart verantwortlich. Die Vereine haben das Recht, Anträge auf Überprüfung einzelner Spieler zu stellen. Einem Antrag muss ein glaubwürdiger Beweis beigegeben sein (z.B. ein unterschriebener Spielbericht, eine offizielle Auskunft eines Verbandes oder des Vereines der den Spieler eingesetzt hat).

[Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, aber er kann nur für einen Verein eine Wettkampflizenz lösen. Die einzige Ausnahme besteht im Sonderstartrecht.]

[Die Bestimmung § 6. Abs. (1). (f) soll den Spielertourismus unterbinden, der zu der Verzerrung der Bewerbe führt. D.h. ein Spieler, der in der Meisterschaft/Cup eines anderen Verbandes spielt oder gespielt hat, kann nicht im selben Jahr (Spielsaison) in einem Bewerb des OSV für einen Verein spielen (auch nicht wenn der Bewerb des anderen Verbandes bereits abgeschlossen ist). Bei der Beurteilung ist immer vom OSV Bewerb auszugehen]

(2) Anmeldung:

- (a) Die Anmeldung, mittels elektronisch ausgefertigtem Formblatt "Anmeldeschein", beim OSV (gemäß den Satzung des OSV Startrecht für Wasserball) und den Antrag auf eine Wettkampflizenz und die Ausstellung eines Lizenzpasses hat der jeweilige Verein zu stellen. Die Anmeldung ist jederzeit beim OSV elektronisch möglich. Mit der Anmeldung wird der Spieler in die Spieler- bzw. Lizenzkartei des OSV aufgenommen und erhält eine Identifikationsnummer (ID - Nummer).

Der elektronischen Anmeldung ist beizulegen, wenn ein Spieler noch nicht beim OSV gemeldet ist (Erstanmeldung):

- (i) Passfoto
- (ii) Kopie des Reisepasses oder Kopie des Personalausweises oder Asylausweis
- (iii) Transferzertifikat ITC 1 oder ITC 2 für Spieler, welche dem § 6 Abs. (1), (e) unterliegen

Der elektronischen Anmeldung ist beizulegen, wenn ein Spieler bereits beim OSV gemeldet ist und eine Spielberechtigung für einen anderen Verein begehrt unter zugrunde Legung des § 7 Vereinswechsel:

- (i) Abmeldebestätigung vom bisherigen Verein
- (ii) Freigabe des bisherigen Vereins
- (iii) Transferzertifikat ITC 1 oder ITC 2

Ist die Anmeldung unvollständig oder unrichtig, hat der OSV die Anmeldung zurückzuweisen und den Verein anzuhalten, den Mangel zu beheben.

Für jede Anmeldung hat der anmeldende Verein eine Gebühr gemäß Annex 1 zu entrichten.

- (b) Mit der Anmeldung bestätigen der Spieler und der Verein die WBW und die Satzung des OSV anzuerkennen und einzuhalten und vom Datenschutz zu entbinden. Weiters bestätigen durch die Anmeldung der Verein und der Spieler, das Dopingstatut des OSV und die ausschließliche Zuständigkeit der Nationalen Dopingagentur (NDA) zur erstinstanzlichen Beurteilung vom Dopingvergehen. Sie unterstellen sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
- (c) Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler und der Verein, dass der Spieler jährlich einer sportärztlichen Kontrolle zu unterziehen ist und sein Gesundheitszustand aus medizinischer Sicht für tauglich befunden wurde. Die jährliche durchzuführende medizinische Überprüfung obliegt ausschließlich dem Verein und Spieler und nicht dem OSV.
- (d) Der LWart bestätigt die elektronische Anmeldung (Vermerk über Einlangen und den Stichtag für den Beginn der Wettkampflizenz).
- (e) Ein vom LSV bestätigter Anmeldeschein ist elektronisch innerhalb von 5 Tagen dem Verein und dem OSV zuzusenden; womit die Wettkampflizenz als erteilt gilt und ein Lizenzpass ausgestellt wird.
- (f) Ein Spieler der sich von einem Verein abmeldet, kann von einem anderen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Er kann nicht in einem laufenden Bewerb gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a) und (b) eingesetzt werden, wenn nicht vor dem neuen Bewerb eine Transferzeit gemäß § 7.Abs.(1) WBW begonnen oder abgelaufen ist.
- (g) LEN Transferregeln zwischen Nationalen Verbänden:
 - (i) Als Transfer gilt der Wechsel eines Spielers von einem Verein eines nicht österreichischen Verbandes zu einem Verein des OSV.
 - (ii) Der Transfer ist nur bei Vorlage eines Internationalen Transferzertifikates (ITC) gültig. Das Formular ITC Nr. 1 kann vom Verein direkt oder über den Wart bei der LEN angefordert werden. Das Formular ITC Nr. 2 kann nur über den Wart des OSV direkt bei der LEN bezogen werden.
 - (iii) Bei einem Transfer ist zwischen einem Spieler, der einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein des OSV (zu dem der Spieler wechseln möchte) hat (Vertragsspieler, Definition für diese Bestimmung) und einem Spieler, der keinen schriftlichen Vertrag hat (Spieler, Definition für diese Bestimmung), zu unterscheiden.
 - (iv) Bei einem Transfer eines Spielers hat der Verein über den Wart an den Verband dem der Spieler bisher angehört hat, einen Antrag auf Ausstellung eines ITC Nr. 1 zu stellen. Eine Kopie des ITC Nr. 1 ist der LEN zur Verfügung zu stellen. Der Spieler ist nach Bestätigung des ITC Nr. 1 durch den abgebenden Verband in Bewerbungen des OSV spielberechtigt. Wenn der Spieler bei seinem Transfer zu einem Vertragsspieler wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (v) Ein Vertragsspieler ist nach einem Transfer erst spielberechtigt, nachdem ein ITC Nr. 2 vom abgebenden Verband ausgestellt und durch die LEN bestätigt wurde. Der abgebende Verband muss das ITC Nr. 2 ausstellen, außer der Vertragsspieler hat seine Verpflichtungen aus seinem Vertrag gegenüber dem bisherigen Verein nicht erfüllt oder die beiden Vereine können sich über die Umstände des Transfers nicht einigen. Nur der Wart als Organ des OSV hat das Recht ein ITC Nr. 2 zu beantragen. Das ITC Nr. 2 muss vom abgebenden Verband in dreifacher Ausfertigung ausgestellt werden. Die Versendung obliegt dem abgebenden Verband. Zur Begleichung der administrativen Kosten des Transfers hat der Verein dem Wart einen Betrag über Schweizer Franken 1.000,00 zu überweisen und alle entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Der Wart kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Den Betrag von Schweizer Franken 1.000,00 hat der Wart an die LEN weiterzuleiten. Hiernach hat die LEN ein provisorisches ITC Nr. 2 auszustellen. Der Vertragsspieler ist nach Ausstellung des ITC Nr. 2 durch die LEN spielberechtigt. Die LEN muss ein provisorisches ITC Nr. 2 ausstellen, wenn der Verband nicht innerhalb von 15 Tagen, ab Antrag des Wartes auf Ausstellung des ITC Nr. 2, keinen begründeten Einspruch erhebt. Der Vertragsspieler ist nach Erhalt des provisorischen ITC Nr. 2 spielberechtigt. Das provisorische ITC Nr. 2 wird innerhalb eines Jahres in ein offizielles ITC Nr. 2 umgewandelt, außer die LEN wird wegen eines Transfers angerufen (siehe (vii) unten). Die LEN kann das provisorische ITC Nr. 2 widerrufen.
- (vi) Der abgebende Verein hat das Recht eine Entschädigung für den Vertragsspieler zu verlangen, sofern nicht besondere zwischenstaatliche Verträge anderes vorsehen. Wenn zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden kann, kann der Verband die Freigabe (Ausstellung des ITC Nr. 2) verweigern. Die betroffenen Vereine können die LEN um eine Entscheidung ersuchen.
- (vii) Für die Streitigkeiten über einen Transfer ist ausschließlich die LEN zuständig. Der Vertragsspieler hat ebenfalls Parteistellung. Die LEN entscheidet durch eine 3 Personen Kommission nach den LEN Bestimmungen. Als Gebühr sind vorweg Schweizer Franken 500,00 zu entrichten. Die LEN entscheidet innerhalb von 21 Tagen ab Zahlungsbestätigung.
- (viii) Einsprüche gegen die Entscheidung der Kommission können nur an das Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne gerichtet werden. Das CAS entscheidet endgültig.
- (ix) Ein Verein der einen ausländischen Spieler unter Vertrag hat muss diesen für Wettkämpfe des Nationalen Verbandes des Spielers abstellen, wenn der Spieler einberufen wird.
- (x) Spieler oder Vertragsspieler aus anderen Kontinenten, die im Zuständigkeitsbereich der LEN spielen wollen, unterliegen den Bestimmungen der LEN. Bei der ersten Anmeldung eines Spielers oder Vertragsspielers aus einem anderen Kontinent, kommen die LEN Transferbestimmungen nicht zur Anwendung.

- (xi) Im Falle von mehreren Verträgen eines Vertragsspielers ist für die LEN der Vertrag gültig, der zuerst unterschrieben wurde.
- (xii) Spieler, Vertragsspieler, Vereine und Verbände die sich nicht an die Bestimmungen der LEN halten, werden von der LEN bestraft.

(3) Lizenzpass:

- (a) Der OSV wird, vertreten durch den zuständigen Organisator, für jeden Spieler einen Lizenzpass gegen Kostenvergütung, siehe Annex 1, ausstellen und dem Verein übergeben.
 - (b) Der Lizenzpass wird in der vom OSV bzw. dessen Organisator hierfür vorgesehenen Form ausgestellt und hat jedenfalls ein Photo, Angaben über den Spieler, Name, Geburtsdatum, Nationalität, Vereinszugehörigkeit betreffend die Person des Spielers zu enthalten.
Der Lizenzpass eines Nichtösterreicherers ist mit einem roten Balken zu versehen. Hat der Nichtösterreicher den Status eines Inländers gemäß § 6 Abs. (1) lit. (d), (e), (f) ist der Lizenzpass mit einem gelben Balken zu versehen.
 - (c) Die Teilnahme an einem Spiel ist einem Spieler nur gestattet, wenn er einen gültigen Lizenzpass vorlegt. Kann der Spieler keinen oder keinen gültigen Lizenzpass vorlegen, kann er seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis wie, Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder Wehrdienstbuch nachweisen und an dem Spiel auf Risiko des Vereins teilnehmen. Der Schiedsrichter hat den vorgelegten Identitätsnachweis auf dem Spielbericht zu protokollieren und der Wart hat die Identität mit der Lizenzliste zu überprüfen. Der Wart hat den Verein, für den der betroffene Spieler gespielt hat, schriftlich aufzufordern binnen 14 Tagen eine Bußgeld gemäß Annex 1 zu entrichten.
- (4) Ein Spieler kann für einen Verein die Spielberechtigung jederzeit zurücklegen. Er hat dies schriftlich dem Verein mitzuteilen. Der Verein hat den Spieler innerhalb von 5 Tagen beim zuständigen LSV abzumelden und den Lizenzpass dem OSV zurückzugeben. Der LSV hat die Abmeldung zu bestätigen und an den OSV weiterzuleiten. Die Zurücklegung der Spielberechtigung entledigt den Spieler nicht seiner allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem OSV, LSV oder seinem Verein.
- (5) Ein Verein kann einen Spieler jederzeit abmelden, wenn der Spieler seine sportlichen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Aufforderung, nicht erfüllt hat.
Der Spieler kann von einem anderen Verein für die kommende Meisterschaftsperiode wieder angemeldet werden.

Der vormalige Verein hat ein Einspruchsrecht gegen eine Anmeldung und Lizenzausstellung beim OSV durch einen anderen Verein und ein Antragsrecht auf eine Sperre durch den Wart. Ein Einspruch ist zu begründen und die entsprechenden ausreichenden Beweismittel sind schriftlich und aussagekräftig sofort beizuschließen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Neuanschreibung durch den neuen Verein oder Abmeldung durch den vormaligen Verein, bei sonstigem Fristenverlust.

Der Wart kann unter Berücksichtigung § 7 Abs. (6) verfügen, dass dem Spieler die Lizenzausstellung für einen neuen Verein beim OSV zu verweigern ist.

Der Spieler kann gegen diese Entscheidung des Wart in letzter Instanz an die Spk berufen.

Wenn ein Verein zu unrecht gegen die Erteilung der Wettkampflizenz durch einen anderen Verein Einspruch erhebt, hat der Wart ein Bußgeld gemäß Annex 1 dem Verein vorzuschreiben. Die angemessenen Kosten eines eventuellen Verfahrens gemäß WBW gehen zusätzlich zu Lasten des Einspruch erhebenden Vereines und sind innerhalb von 14 Tagen, ab Bekanntgabe dieser, an den OSV zu bezahlen.

- (6) Ein abgemeldeter Spieler kann durch den gleichen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Es ist gemäß (2) vorzugehen.
- (7) Bei Austritt eines Vereines aus dem OSV/LSV sind seine Mitglieder automatisch beim OSV/LSV abgemeldet und verfällt damit seine Spielerlizenz. Der Spieler kann von jedem anderen Verein wieder angemeldet werden. Es ist gemäß (2) vorzugehen. Der Spieler ist für alle Bewerbe gemäß § 9 sofort spielberechtigt.

§ 7. Vereinswechsel

- (1) Jeder Spieler kann in der Zeit von 2.Jänner bis 30.Jänner und von 1.August bis 30. September eines jeden Jahres den Verein wechseln. Die Vereine haben im Falle eines Vereinswechsels den Spieler anzuleiten.

[Diese Bestimmung gilt wenn ein Spieler von einem Verein in Österreich zu einem anderen Verein in Österreich wechselt. Die Neuanschreibung eines Spielers ist davon nicht betroffen. Es ist aber sehr wohl § 6. Abs. (1) WBW einzuhalten]

- (2) Ein Spieler, der innerhalb der in (1) angeführten Zeiträume den Verein wechselt ist ohne weitere Sperre spielberechtigt. Die Freigabe des Vereins und Wettkampflizenz des OSV ist unverzüglich zu erteilen.
- (3) Der Spieler hat den Vereinswechsel mittels eingeschriebenen Briefs dem Verein mitzuteilen (eigenhändige Unterschrift). Der Verein hat unverzüglich die Freigabe zu erteilen und den Lizenzpass an den neuen Verein herauszugeben.
Ein Spieler der sich von einem Verein abmeldet, kann von einem anderen Verein jederzeit wieder angemeldet werden. Er kann nicht in einem laufenden Bewerb gemäß § 9 Abs. (1) lit. (a) und (b) eingesetzt werden, wenn nicht vor dem neuen Bewerb eine Transferzeit gemäß § 7.Abs.(1) WBW begonnen oder abgelaufen ist.

- (4) Die Vereine haben jeweils zum Ende der Übertrittszeiten (siehe Abs. (1)) dem Wart Spielerlisten der für den Verein startberechtigten Spieler zu übermitteln. Die Spielerlisten (gemäß Vordruck des OSV) sind nach Klassen gemäß § 9. Abs. (1) WBW zu errichten und haben die Namen, Lizenznummer, Geburtsdaten, Nationalität, Wohnadresse (mit aktueller Telefonnummer sofern möglich), Beruf, Jahrzahl der Startberechtigung für den Verein, vorheriger Verein und Foto, der für den Verein startenden Spieler und die Namen der Spieler die den Verein verlassen (unter eigener Rubrik Abgänge) zu enthalten. Spieler, die in mehreren Klassen gemäß § 9 Abs. (1), lit. (a) starten, sind mehrfach anzuführen.

Die Spielerlisten sind spätestens bis 10. Februar oder 10. Oktober eines jeden Jahres zu übermitteln. Bei Nichtabgabe oder falschen Angaben ist der Verein zu bestrafen (Bußgeld siehe Annex 1 oder Sperre) für jene Bewerbe, wo die Spielerlisten fehlen oder bewusst falscher Angaben vom Verein gemacht wurden.

[Vereine die bewusst falsche Angaben machen sind mit einer Sperre für den laufenden oder kommenden Bewerb vom Wart zu bestrafen.]

- (5) Der Verein kann die Freigabe und Herausgabe des Lizenzpasses verweigern, wenn der Spieler seine sportlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht ordentlich erfüllt hat. Der Verein hat unverzüglich binnen 14 Tagen, bei sonstigem Fristenverfall den Wart zu verständigen. Es sind entsprechende ausreichende Beweise schriftlich und nachvollziehbar beizubringen (siehe § 6 Abs. (5)).
- (6) Bei Nichterfüllung oder nicht ordentlicher Erfüllung einer
- (a) sportlichen Verpflichtung hat der Wart den fristgerecht eingebrachten Einspruch des Vereins innerhalb von 14 Tagen auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Nach objektiver Prüfung und Entscheidung kann der Wart die Herausgabe des Lizenzpasses mit sofortiger Wirkung vom Verein einfordern oder kann eine Sperre und Lizenzverweigerung aussprechen. Der Wart hat seine Entscheidung dem Verein und Spieler spätestens 14 Tage nach einlangen des Antrages des Vereins schriftlich mitzuteilen;
 - (b) finanzielle Verpflichtung hat der Wart den fristgerecht eingebrachten Einspruch des Vereins innerhalb von 14 Tagen auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Nach objektiver Prüfung und Entscheidung kann der Wart die Herausgabe des Lizenzpasses mit sofortiger Wirkung vom Verein einfordern oder kann eine Sperre und Lizenzverweigerung aussprechen. Der Wart hat seine Entscheidung dem Verein und Spieler spätestens 14 Tage nach einlangen des Antrages des Vereins schriftlich mitzuteilen;

Sollte der Spieler seinen Verpflichtungen zwischenzeitlich nachkommen ist eine eventuell vom Wart ausgesprochene Sperre nichtig und aufzuheben. Die Erfüllung ist vom Verein dem Wart umgehend zu melden und die Lizenzausstellung ist unverzüglich vom OSV für den Spieler und den neuen Verein zu erteilen.

Eine Sperre und Lizenzverweigerung durch den OSV gilt gemäß lit. (a) und lit. (b) mit fristgerechtem Antrag des vormaligen Vereines (siehe § 6 Abs. (5)) bis zur schriftlichen Entscheidung des Wart.

Der Spieler und der Verein kann in letzter Instanz mit schriftlichen Antrag an den Wart die Spk gemäß § 28. Abs. (1) WBW anrufen und gegen die verhängte Sperre und Lizenzverweigerung berufen. Die einberufene Spk hat innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden. Der Wart hat bei dieser Berufungsverhandlung kein Stimmrecht. Die Spk muss den Antrag des Spielers oder Vereins nur behandeln, wenn ein Kostenvorschuss gemäß § 28. Abs. (1), Annex 1 zu Abs. (6) lit. (a) und zusätzlich zu Abs. (6) lit. (b) in Höhe der nachweislich offenen finanziellen Verpflichtungen, welche der Verein geltend macht, entrichtet wurde.

Der Kostenvorschuss zu Abs. (6) lit. (b) wird dem Spieler oder Verein zurückerstattet, wenn sich herausstellt, dass der Verein keine offene Forderung oder diese Forderungen unberechtigt sind. Der Kostenvorschuss zu Abs. (6) lit. (b) wird bei berechtigten Forderungen des Vereins an den Verein zur Abdeckung seiner Forderung übergeben.

[Ein Vereinswechsel außerhalb der unter Abs. (1) genannten Zeiträume ist nicht zulässig, sofern dies nicht in den WBW vorgesehen ist. Dies ist mit dem Amateurstatus der Spieler zu begründen und zum Schutz der Vereine und ihrer sportlichen und wirtschaftlichen Planung.

Andererseits soll den Spielern die Möglichkeit gegeben werden "sich zu verbessern". Sportliche Verpflichtungen ist dahingehend zu verstehen, dass der Verein mit Ausnahme § 7 Abs. (1) verlangen kann, dass der Spieler an bereits genannten Bewerb bis zur Anmeldung durch den neuen Verein teilnimmt.]

§ 8. Sonderstartrecht

- (1) Einem Spieler, der für einen Verein startberechtigt ist, kann mit Zustimmung des Wart für einen anderen Verein auf Antrag des Vereins ein Sonderstartrecht erteilt werden, wenn der Stammverein an einem Bewerb § 10 Abs. (1) bis (11) nicht teilnimmt.

Für das Sonderstartrecht hat der Verein jedes Jahr für den laufenden Bewerb anzusuchen.

Der Wart entscheidet über einen Antrag auf ein Sonderstartrecht in eigenem Ermessen. Die Versagung ist zu begründen.

- (2) Die Spielberechtigung ist gemäß § 6. WBW einzuholen und gilt für eine Meisterschaftsperiode. Das Sonderstartrecht ist vom Wart in die aktuelle Sonderstartrechtsspielerliste, welche beim OSV aufliegt, einzutragen und ist allen Vereinen zu zusenden.
- (3) Das Sonderstartrecht gilt für alle Bewerbe § 10 Abs. (1) bis Abs. (11) in denen ein Spieler aufgrund seines Alters spielen kann und endet automatisch mit Abschluss der jeweiligen Bewerbe oder aus Altersgründen. Hiernach lebt die Spielberechtigung für den Stammverein wieder auf.

[Der Wart hat bei seiner Entscheidung die Interessen des Spielers zu berücksichtigen]

§ 9. Bewerbe und Altersklassen

(1) Bewerbe des OSV können in Form von

(a) Meisterschaften

Mini U 10

Kinder U 12

Schüler U 13

Jugend U 15

Junioren U 17

Junioren U 19

Herren und Damen (Bundesliga, Bundesliga B und Regionalligen)

Die Spieler werden nach ihrem im jeweiligen Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr einer bestimmten Altersklasse zugeordnet. Spielerinnen dürfen ein Jahr älter als die geforderte Altersklasse sein. Diese Sonderregelung für Spielerinnen gilt bis einschließlich U 17 Bewerb. SpielerInnen jüngerer Klassen sind in allen höheren Klassen spielberechtigt.

(b) Cupbewerben mit denselben Altersklassen, oder

(c) Turnieren oder Freundschaftsspielen

abgehalten werden.

(2) Die LSV können eigene Bewerbe (Meisterschaften und Cups) abhalten. Es gelten die Bestimmungen der WBW, sofern in den jeweiligen Ausschreibungen nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Vereine können Turniere veranstalten oder an Turnieren teilnehmen.

(4) Bewerbe die nicht vom Wart ausgeschrieben werden, müssen dem Wart oder dem zuständigen LWart rechtzeitig (mindestens 10 Tage vorher) gemeldet werden. Die Meldung erfolgt durch eine Ausschreibung in Form und Inhalt von § 12. WBW. Sofern bekannt sollen die anderen Teilnehmer genannt werden.

(5) Der Wart hat die Teilnahme eines Vereines an internationalen Bewerben (d.s. Bewerbe mit nicht-österreichischer Beteiligung oder Bewerbe außerhalb Österreichs) oder die im Rahmen des OSV stattfinden zu genehmigen. Der Wart muss innerhalb von 3 Tagen einen Einspruch erheben. Gegen den Einspruch kann der Verein an die Spk berufen.

Liegt eine Genehmigung durch den Wart nicht vor, ist der Verein mit einem Bußgeld gemäß Annex 1 zu bestrafen.

Bewerbe gemäß Abs. (2), (3) und (5) dürfen mit Bewerben und Veranstaltungen des OSV nicht kollidieren. Sollte ein Bewerb der LEN mit einem Termin des OSV kollidieren, geht der LEN Bewerb vor und sind vom Wart die OSV Termine rechtzeitig zu koordinieren.

§ 10. Bewerbe des OSV und Beteiligung von nicht-österreichischen Vereinen

(1) Bundesliga

Die Bundesliga ist die oberste Spielklasse in Österreich für Bewerbe zur Ermittlung des österreichischen Meisters. Sie wird jährlich ausgetragen. In der Bundesliga sind 8 Mannschaften aus verschiedenen Vereinen spielberechtigt.

Die Startberechtigung an einen Verein der Bundesliga ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zwei Nachwuchsbewerben (U 10, U 12, U 13, U 15, U 17 und U 19) im selben Bewerbjahr an einer österreichischen Meisterschaft nennt, wobei eine Mannschaft jedenfalls für die U 13 oder U12 oder U 10 genannt werden muss.

Der Austragungsmodus besteht aus einer Vorrunde (Hin- und Rückspiel) und einer Meister Play-off Runde und einer Abstiegs Play-off Runde mit jeweils zumindest vier Hin- und Rückspielen zwischen den qualifizierten Vereinen. Die vier bestplatzierten Vereine nach der Vorrunde sind für die Meister Play-off Runde qualifiziert. Die übrigen Vereine spielen um den Abstieg in die Bundesliga B.

Die Spielergebnisse der Vorrunde werden nicht in die Meister- bzw. Abstiegs Play-off Runde mitgenommen. Der bestplatzierte Verein erhält 4 BP, der zweitbeste Verein 3 BP, der drittbeste Verein 2 und der viertbeste Verein 1 BP.

Der bestplatzierte Verein nach dem Abschluss aller Bewerbe der Meister Play-off Runde erhält den Titel "Österreichischer Staatsmeister im Wasserball" und vertritt Österreich in der Euroleague der LEN. Der letztplatzierte Verein der Bundesliga steigt in die Bundesliga B ab.

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zur Bundesliga abweichende Regelungen für den Austragungsmodus und Anzahl der Teilnahme berechtigten Vereine der Bundesliga bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spk eingeholt hat.

(2) Bundesliga B

An der jährlich auszutragenden Bundesliga B sind alle Vereine mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Art der Austragung wird vom Wart, in Übereinstimmung mit der Spk, nach der Anzahl der abgegebenen Meldungen bestimmt. Es hat jedenfalls eine Hin- und Rückrunde stattzufinden. Die

Startberechtigung an einen Verein in der Bundesliga B ist zu versagen, wenn der Verein nicht in zumindest einem Nachwuchsbewerb (U10, U 12, U 13, U 15, U 17 und U 19) im selben Bewerbjahr nennt, wobei die Nennung tunlichst einem U 13 oder U 12 oder U 10 Bewerb erfolgen sollte. Ausnahmeregelungen obliegen dem Wart.

Der Sieger erhält den Titel "Meister der Bundesliga B". Der Meister der Bundesliga B steigt in die Bundesliga auf. Wenn der Meister der Bundesliga B verzichtet (der Verzicht ist dem Wart bis spätestens 15. September desselben Jahres mitzuteilen) hat der Wart den zweitplatzierten Verein die Möglichkeit von Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen den letztplatzierten Verein der Bundesliga anzubieten.

Die Qualifikationsspiele sind vor Beginn der neuen Spielsaison von Bundesliga und Bundesliga B auszutragen. („Best of 3“, das erste Spiel findet beim zweitplatzierten Bundesliga B-Verein statt.)

(3) Meisterschaft der Mini U 10, Kinder U12 und Schüler U 13

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Schüler, Kinder und Mini sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Schülermeister/Kindermeister/Minimeister“.

Der Wart kann bei Bedarf die U 12 und U 10 oder die U 12 und U 13 in einem Bewerb zusammenziehen und als einen Bewerb durchführen, wobei eine Gesamtwertung und eine eigene Bewertung für die eigens ausgeschriebene Altersklasse erfolgt.

(4) Meisterschaft der Jugend U 15

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Jugend sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Jugendmeister“.

(5) Meisterschaft der Junioren U 17 und U 19

An der jährlich auszutragenden Meisterschaft der Junioren sind alle Vereine teilnahmeberechtigt. Auf Antrag eines Vereines an den Wart können zwei oder mehrere Mannschaften an dem Bewerb teilnehmen (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Die Art der Durchführung der Meisterschaft ergibt sich nach der Zahl der Meldungen und wird vom Wart in Abstimmung mit der Spk festgelegt. Der Austragungsmodus hat möglichst viele Spiele vorzusehen. Der Sieger erhält den Titel „Österreichischer Juniorenmeister“.

(6) Hallenmeisterschaft (Hallenstaatsmeisterschaft)

Es obliegt dem Wart in Abstimmung mit der Spk für die Zeit vom Oktober bis Jänner eine Hallenmeisterschaft auszuschreiben. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Mannschaften. An der Hallenmeisterschaft sind alle Vereine mit einer oder mehrere Mannschaften startberechtigt (Ein Spielerwechsel zwischen den Mannschaften ist ausgeschlossen). Ein Spieler der in der Zeit vom 2.Jänner bis zum 30. Jänner einen Vereinswechsel vornimmt, kann die Hallenmeisterschaft für seinen ersten Verein fertigspielen (Er ist nicht spielberechtigt für seinen neuen Verein in der laufenden Hallenmeisterschaft).

[Die Sonderregelung bezüglich eines Vereinswechsels gilt nicht für Bewerbe gemäß (1), (2) und (7)]

(7) Cupbewerb

Der Wart hat jährlich einen Cupbewerb auszuschreiben. An dem Cupbewerb sind alle Vereine mit einer Mannschaft teilnahmeberechtigt. Es gelten die WBW mit den Sonderregeln die in der jeweiligen Ausschreibung bestimmt werden.

Die Vereine der Bundesliga sind in der ersten Runde gesetzt. Der Wart hat, im Beisein der Vertreter der teilnehmenden Vereine, die Paarungen jeder Runde zu lösen und die Spieltermine zu bestimmen.

Der Wart hat dem Verein einer Paarung das Heimrecht zuzuerkennen (Ausschreibung der Spieltermine), der bei der letzten gemeinsamen Paarung auswärts spielen musste (hierfür zählen nur Cupspiele). Jenen Vereine, welche in der Bundesliga B oder Regional spielen ist immer das Heimrecht vor den Bundesligavereinen zu gewähren. Der das Heimrecht besitzende Verein kann einen anderen Spielort bestimmen (Der gewählte Spielort ist dem Wart unverzüglich mitzuteilen).

Der Wart kann in der jährlich erfolgenden Ausschreibung zum Cupbewerb abweichende Regelungen für den Austragungsmodus des Cupbewerbs bestimmen, sofern er die Zustimmung der Spk eingeholt hat.

Der Sieger erhält den Titel "Cupsieger" und kann Österreich in der LEN-Trophy vertreten.

Der Wart kann einen Cupbewerb für andere Altersklassen § 10 Abs. (3), (4) und (5) ausschreiben. Es gelten die voran geschilderten Regelungen.

(8) Internationale Beteiligung

Die Bewerbe genannt unter Abs. (1), (2), (5), (6) und (7) können vom Wart mit Zustimmung der Spk mit internationaler Beteiligung ausgeschrieben werden. Die nähere Regelung der Teilnahme von Mannschaften von Vereinen, die nicht dem OSV angehören, erfolgt in der jeweiligen Ausschreibung zu einem Bewerb. Bei Bewerben mit internationaler Beteiligung bekommt die bestplatzierte Mannschaft eines Vereines, der Mitglied des OSV ist, den Titel des jeweiligen Bewerbes verliehen und erwirbt das Startrecht in einem der LEN Bewerbe.

(9) Damen Bewerbe

Der Wart hat jährlich Damen Bewerbe im Sinne Abs. (1) bis (8) auszuschreiben, sofern die entsprechenden Nennungen abgegeben werden.

(10) Masters

Der Wart hat auf Antrag von zumindest drei Vereinen einen Mastersbewerb ausschreiben. Es sind nur Spieler über 30 Jahren spielberechtigt und der Bewerb wird in Turnierform ausgetragen.

(11) Regionalligen

Die LWarte der einzelnen Regionen (s. unten) haben die Ausschreibungen für Regionalligen vorzunehmen (Kopie ergeht an den Wart). Regionalligen umfassen folgende Bundesländer:

Regionalliga Ost	Wien, Niederösterreich und Burgenland
Regionalliga Süd	Steiermark und Kärnten
Regionalliga Nord	Oberösterreich und Salzburg
Regionalliga West	Tirol und Vorarlberg

Alle anderen Details sind in der Ausschreibung von den LWarten zu regeln. Die WBW finden Anwendung.

Die LWarte müssen dem Wart alle Spielpläne vorweg mitteilen und alle Ergebnisse sammeln und dem Wart zusammen mit einer Tabelle spätestens nach Beendigung der jeweiligen Regionalliga zur Verfügung stellen.

§ 11. Durchführung von Bewerbungen

- (1) Die Durchführung (Ausschreibung) der Bewerbe zur Ermittlung der österreichischen Staatsmeister in den unter § 9. Abs. (1) lit. (a) WBW und den österreichischen Cupsieger in den unter § 9. Abs. (1) lit. (b) WBW genannten Bewerbungen obliegt dem Wart.
- (2) Soweit in den Ausschreibungen nichts anderes bestimmt ist, obliegt den Veranstaltern (der Verein der das Heimrecht hat) eines Bewerbes die organisatorische und technische Durchführung:
 - (a) Es gelten die FINA Regeln, sofern in den WBW und DFBW nichts anderes vorgeschrieben ist. Der veranstaltende Verein hat national oder international übliche Formulare für Spielberichte/Protokolle im ausreichenden Maß vorzulegen, die einfache und überschaubare Protokollierung des Spielablaufes ermöglichen.
 - (b) Ein Spielfeld soll die Maße 30m x 20m aufweisen. Ein Spielfeld muss jedoch mindestens 25 m (minus Torraum) x 15 m und eine durchgehende Wassertiefe von 1,80 m aufweisen.

Der Wart kann auf Antrag eines Vereines die Heimspiele in einem Bewerbe gemäß § 10. Abs. (1), (2), (5), (6) und (7) WBW in einem kleineren Spielfeld durchführen lassen, wenn sich im Umkreis von 20 Km vom Sitz des Vereines kein geeignetes Spielfeld befindet.

Bewerbe gemäß § 10. Abs. (3), (4), (9) und (10) WBW können jederzeit auf einem nicht den FINA Regeln hinsichtlich Größe und Tiefe entsprechenden Spielfeld ausgetragen werden.

Die Wassertemperatur in einem Freibecken hat zumindest 24 Grad Celsius und maximal 28 Grad Celsius zu betragen.

Die Wassertemperatur in einem Hallenbecken hat zumindest 23 Grad Celsius und maximal 28 Grad Celsius zu betragen.

Bei Bewerben gemäß § 10. Abs. (3) und (9) WBW ist ein Ball gemäß WP 3.4 der FINA zu verwenden.

Die Bewerbe sind pünktlich durch die Schiedsrichter zu beginnen. Die Schiedsrichter können, mit Zustimmung der Mannschaftsführer beider Vereine, den Spieltermin um maximal 10 Minuten vor oder zurückverlegen.

Die Austragungs- und Beginnzeiten sind rechtzeitig festzulegen, dass eine reibungslose Durchführung der Spiele gewährleistet ist.

Spiele dürfen nicht vor 9.00 Uhr angesetzt werden.

[Die Vereine sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass sie über die entsprechenden Wettkampfstätten verfügen, bzw. auf die Betreiber (Errichter) der Wettkampfstätten entsprechenden Einfluss auszuüben, dass die notwendigen Wettkampfstätten errichtet und zur Verfügung gestellt werden]

- (c) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften rechtzeitig Zutritt zu der Wettkampfstätte bekommen und dass das Spielfeld mindestens 30 Min. vor dem offiziellen Spielbeginn zur Vorbereitung für die Mannschaften zur Verfügung steht.
- (d) Wenn es sich um einen Bewerb des OSV handelt, für den eine Schiedsrichterumlage eingehoben wurde, trifft den veranstaltenden Verein keine Verpflichtung, eine entsprechenden Anzahl von Schiedsrichter zustellen.
- (e) Die Vereine müssen zu den Bewerben mit einem Trainer oder Betreuer antreten. Der Trainer oder Betreuer ist für die Einhaltung der WBW bezüglich der Disziplin der Mannschaft im Rahmen der WBW verantwortlich. Bei einem Verstoß ist dies mit einem Bußgeld siehe Annex 1 zu bestrafen.

- (3) Die Spk für Wasserball erstellt Durchführungsbestimmungen für Wasserball "DFBW". Diese sind mit einfacher Mehrheit von der Spk für Wasserball zu beschließen bzw. zu ergänzen und auf die jeweils gültigen FINA - Regeln zu adaptieren.
Eine Änderung der DFBW während der laufenden Meisterschaft ist unzulässig. Verstöße gegen die DFBW werden gemäß den Bestimmungen der WBW mit Bußgelder Annex 1 geahndet bzw. abgehandelt.
- (4) Der Wart hat die aktuelle DFBW sowohl in der Ausschreibung als auch im Spielplan des jeweiligen Bewerbes mit Datum der gültigen Fassung zu nennen.
- (5) Der Wart kann für einzelne Bewerbe (Spielrunden, Play-off Runden, Turniere usw.) einen Spiel- oder Turnierleiter bestellen. Der Spiel- oder Turnierleiter vertritt den Wart und hat ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinen. Der Spiel- und Turnierleiter ist dem veranstaltenden Verein vorweg mitzuteilen.
- (6) Der Wart kann in einem Bewerb gemäß § 10. WBW Schiedsrichterbeobachter bestellen, die unangemeldet vom Wart ausgewählte Bewerbe besuchen und eine Schiedsrichterbeurteilung sowie Ablaufbericht der Veranstaltung an den Wart und den Schiedsrichterobmann abzugeben haben. Die Schiedsrichterbeobachter sind aus dem Kreis der aktiven und nicht mehr aktiven Schiedsrichter zu bestellen.
- (7) Der Wart kann in einem Bewerb gemäß § 10. WBW einen Spielbeobachter bestellen. Die Spielbeobachter sind mit den Rechten und Pflichten gemäß § 3. DFBW ausgestattet.
- (8) Der Veranstalter eines Wettkampfes, ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Spielanlage und, soweit zumutbar, für das korrekte Verhalten der Zuschauer vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat dafür gegebenenfalls einen Ordnerdienst bereit zu stellen.

Der Veranstalter eines Wettkampfes und die spielenden Mannschaften haben auf Anweisung des Schiedsrichters dafür zu sorgen, dass diejenigen Zuschauer, Mannschaftsbegleiter und Spieler, die sich, nach erfolgter Verwarnung, gegenüber Spielern, Schiedsrichtern oder Funktionären weiterhin ungebührlich benehmen, in das Spiel eingreifen oder Spieler von außen in unzulässiger Weise zu beeinflussen versuchen, die Spielanlage und den Zuschauerbereich verlassen.

Sollte der Ordnerdienst versagen und es bei Missachtung der Anweisung des Turnierleiters, Spielbeobachters oder des Schiedsrichters zu einem Abbruch des Spiels kommen ist gemäß § 18 Abs. (1) vorzugehen.

§ 12. Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung zu Bewerben sind den Vereinen mindestens 6 Wochen vor dem ersten Spieltermin zuzusenden und in der Homepage des OSV zu veröffentlichen. Eine Ausschreibung hat zu enthalten:
 - (a) Art des Bewerbes,
 - (b) Veranstaltungszeitraum,
 - (c) Austragungsmodus- bzw. Abänderungen entgegen den gültigen WBW und DFBW,

- (d) Hinweis, dass die WBW und DFBW (in der geltenden Fassung) unbedingt einzuhalten sind.
- (e) Nennschluss,
- (f) Nenngeld,
- (g) Reuegeld,
- (h) Schiedsrichterumlage,
- (i) Adresse an die das Nennschreiben zu richten ist.

(2) Nenngeld:

- (a) Bundesliga, Bundesliga B und Cup, Herren und Damen mindestens gemäß Annex 1
- (b) alle anderen Bewerbe mindestens gemäß Annex 1

(3) Reuegeld:

Für alle Bewerbe mindestens gemäß Annex 1

§ 13. Nennung durch einen Verein

- (1) In dem Nennschreiben hat sich der Verein auf den ausgeschriebenen Bewerb zu beziehen und seine Teilnahme zu bestätigen. Dem Nennschreiben ist eine Kopie des Überweisungsbeleges für das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage und eine Spielerliste mit den Namen, Geburtsdaten, Nationalität und Adressen der Spieler und Lizenznummer, sowie deren bisheriger Verein (in und außerhalb Österreichs), die der Verein in dem ausgeschriebenen Bewerb einsetzen möchte, beizuschließen (bei einem Vereinswechsel sind Nachmeldungen zulässig). Das Nennschreiben ist von einem offiziellen Vertreter des Vereines zu unterschreiben. Die Nennung erfolgt dann rechtzeitig, wenn das Datum des Poststempels vor dem Ende des Nennschlusses ist.
- (2) unvollständige Nennungen, welche die Bedingungen von (1) nicht gänzlich erfüllen sind vom Wart nicht zu berücksichtigen. Der Wart kann den Verein jedoch bis Nennschluss zu einer Verbesserung anhalten. Wenn der Verein der Verbesserung nicht nachkommt, kann der Wart ein Reuegeld einheben. Es gilt (5) sinngemäß.

Bei nicht termingerechter Überweisung des Nenngeldes und der Schiedsrichterumlage gemäß Abs. (1) für einen Bewerb, ist die Nennung durch den Wart nicht anzunehmen und der betroffene Verein ist als nicht nennender Verein zu behandeln.

Bei einer Nennung für einen Bewerb gemäß § 10. Abs. (1) und (2) WBW hat der Wart überdies auf der Erfüllung von der verpflichtenden Nachwuchsarbeit gemäß § 14 WBW zu bestehen.

- (3) Dem Nennschreiben können allfällige Anträge (Vorschläge) die sich auf den ausgeschriebenen Bewerb beziehen beigegeben werden, welche der Wart der Spk und LiRef weiterleiten muss.

- (4) Nennungen können bis zum Nennschluss zurückgezogen werden. Das Nenngeld verfällt und ist vom Wart dem Finanzreferenten zur Dotierung des Budgets für den Nachwuchs zu übermitteln.
- (5) Wird eine Nennung nach Nennschluss zurückgezogen, jedoch bevor die Spiele des Bewerbes begonnen haben, dann verfällt das Nenngeld und die Schiedsrichterumlage. Darüber hinaus ist vom Wart ein Reuegeld vom jeweiligen Verein einzuheben. Wenn der Verein das Reuegeld nicht innerhalb der vom Wart vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bezahlt, ist gemäß § 27. Abs. (3) gegen den Verein vorzugehen.
- (6) Das Ergebnis der Ausschreibung (Nennungen) ist den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn des ersten Spieles des Bewerbes, mitzuteilen.
- (7) Ein Bewerb für den nur eine Nennung vorliegt, entfällt. Es wird kein Titel vergeben. Der Verein erwirbt jedoch die mit dem Bewerb verbundenen Rechte auf einen Start in einem internationalen Bewerb der LEN.

Ein Bewerb ist ab zwei Nennungen auszutragen.

Im Falle von nur zwei Nennungen oder einer sonst geringen Beteiligung von Vereinen an einem Bewerb, kann der Wart mit Einverständnis der genannten Vereine einen geänderten Austragungsmodus festsetzen. Der Wart hat dabei, in Abstimmung mit der Spk, einen Austragungsmodus zu bestimmen, der eine möglichst große Anzahl von Spielen gewährleistet.

- (8) Bei einer Verschiebung eines Bewerbes ist eine neue Ausschreibung vorzunehmen. Bereits bezahlte Nenngelder und Schiedsrichterumlagen sind den betroffenen Vereinen vom Wart gutzuschreiben.

§ 14. Verbindliche Nachwuchsarbeit

Es ist davon auszugehen, dass jeder Verein bestrebt ist an Nachwuchsbewerben teilzunehmen. Es muss aber auch jedem Verein ermöglicht werden, an einer Meisterschaft § 10 Abs. (1) und (2) teilzunehmen. Für Vereine, welche erstmals an einem Bewerb gemäß § 10 Abs. (1) und (2) teilnehmen, gilt für die verpflichtende Nachwuchsarbeit gemäß § 14 eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab erstmaliger Teilnahme. Nach der zweijährigen Übergangsfrist ist der § 14 voll anzuwenden.

- (1) Alle Vereine, die in der Bundesliga mit einer Mannschaft vertreten sind haben im selben Jahr zumindest in 2 Nachwuchsbewerben, Bundesliga B zumindest in einem Nachwuchsbewerb mit einer Mannschaft zu starten und den Bewerb zu beenden. Eine Nachwuchsmannschaft muss eine U 13 oder U 12- oder U 10-Mannschaft sein.
- (2) Die Vereine haben spätestens mit der Nennung für die Teilnahme der Bundesliga und/oder der Bundesliga B die entsprechenden Nennungen für die Nachwuchsbewerbe nachzuweisen.

Als Nachwuchsbewerb zählen nur solche, die im selben Spieljahr ausgetragen werden in dem der Verein eine Nennung für einen Bewerb gemäß § 10. Abs. (1), (2) WBW abgibt. Wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung eines Bewerbes gemäß § 10. Abs. (1), (2) WBW noch nicht alle Nachwuchsbewerbe ausgetragen werden oder ausgeschrieben sind, dann kann ein Verein in seiner Nennung ankündigen, in welchen Nachwuchsbewerben er teilnehmen wird.

Die Ankündigung ist verbindlich. Wenn der Verein in weiterer Folge nicht an den Nachwuchsbewerben teilnimmt, dann gilt Abs. (4).

Bewerbe gemäß § 10. Abs. (9) WBW zählen nur dann als Nachwuchsbewerb, wenn zumindest zwei Vereine eine Nennung für die Meisterschaft abgegeben haben.

- (3) Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10. Abs. (1) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an zwei Nachwuchsbewerben teilnimmt.

Der Wart darf keine Nennung eines Vereines für einen Bewerb gemäß § 10. Abs. (2) WBW akzeptieren, wenn der Verein nicht an einem Nachwuchsbewerb teilnimmt.

- (4) Ein Verein der für einen Nachwuchsbewerb nennt, diesen nicht beschickt oder die Teilnahme abbricht, wird aus dem laufenden Bewerb § 10. Abs. (1) oder (2) WBW ausgeschlossen. Der Ausschluss hat durch den Wart automatisch zu erfolgen und ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

Der Verein kann gegen den Ausschluss Berufung an die Spk erheben. Die Berufung muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag des Ausschlusses erfolgen. Der Einspruch ist zu begründen und ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1 § 26). Die Spk hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Es müssen zumindest 3 Mitglieder (der Wart und zwei Mitglieder) der Spk anwesend sein, wobei es sich um Personen handeln muss die nicht Vereinsmitglied jenes Vereines sind, der die Berufung erhoben hat. Mitglieder der Spk, die dem Verein angehören der den Einspruch erhoben hat, können an der Verhandlung teilnehmen, sie sind aber an der Abstimmung der Spk nicht beteiligt. Die Spk muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden.

Die Entscheidung muss einstimmig sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Spk ist keine Berufung bzw. anderes Rechtsmittel zulässig.

[Der Einspruch soll dem Verein die Möglichkeit geben die näheren Umstände darzulegen. Die Spk darf nur aus gewichtigen Gründen einen Ausschluss aufheben, da sonst die Gefahr besteht, dass der Verpflichtung der Vereine zur Nachwuchsarbeit verwässert wird. Der Verlust des sportlichen Wertes eines Bewerbes gemäß § 10. Abs. (1) oder (2) alleine ist kein ausreichend gewichtiger Grund].

- (5) Wenn ein Verein für einen Nachwuchsbewerb nennt und dieser mangels Nennungen nicht ausgetragen wird, dann gilt Abs. (1) oder (2) als erfüllt. Dieselbe Regelung gilt wenn ein Nachwuchsbewerb nicht beendet wird.

- (6) Die Vereine haben den Nachwuchsspielern in den Regeln des Wasserballsportes zu unterweisen (FINA Regeln, Satzung des OSV, WBW, DFBW, Struktur des OSV und der internationalen Verbände (FINA, LEN usw.).

§ 15. Spielplan

- (1) Der Spielplan ist allen Vereinen 4 Wochen vor dem ersten Spiel mitzuteilen. Der Spielplan hat folgendes zu enthalten:
- (a) Durchführender Verein,
 - (b) Austragungsort,
 - (c) Spiel- oder Turnierleiter,
 - (d) Spielzeiten (bei Turnierform auch die Paarungen),
 - (e) Sonderbestimmungen (Angenommene Anträge von Vereinen gemäß § 13. Abs. (3) WBW),
 - (f) Spieldauer,
 - (g) Spielballgröße,
 - (h) Spielfeldgröße.

Die Liste der Schiedsrichterbesetzung und Spielbeobachter ist dem Spielplan beizulegen oder den Vereinen ehebaldigst nachzureichen.

§ 16. Verlegung von einem Spiel

- (1) Die Absetzung und Verlegung von einem Spiel aufgrund von höherer Gewalt, muss durch den Wart den Vereinen und den Schiedsrichtern zu ehestmöglichem Zeitpunkt zur Kenntnis gebracht werden.

[Ein Fall von höherer Gewalt liegt vor, wenn ein objektives Ereignis die Durchführung eines Bewerbs entgegenstehen, verhindert oder die daran beteiligten Personen gefährdet, z.B. Flut, Überschwemmung, Feuersbrunst, Unwetter, Krieg, Revolution, Aufruhr.

Krankheit sowie Verletzung eines oder mehrere Spieler (auch bei Bescheinigung durch ein ärztliches Attest) ist kein Fall von höherer Gewalt]

- (2) Wünscht ein Verein die Verlegung eines im Spielplan festgelegten Spieles an einen anderen Ort oder an einen anderen Termin (Tag oder Uhrzeit), dann bedarf es (in folgender Reihenfolge)
- (a) der Zustimmung des anderen Vereines,
 - (b) eines Ansuchen an den Wart oder Spiel- oder Turnierleiters, und
 - (c) der Zustimmung des Wartes oder Spiel- oder Turnierleiters.

Der um Zustimmung ersuchte Verein hat das Recht auf Kostenersatz für diejenigen Aufwendungen, die ihm entstanden sind (z.B. Quartier-, Fahrt-, Verpflegungskosten usw.). Die jeweiligen Kosten sind nachzuweisen.

Der Wart kann von dem Verein, der eine Verlegung wünscht, einen angemessenen Kostenersatz verlangen (siehe Annex 1) und zusätzlich alle Kosten die dem OSV (Schiedsrichtern) entstanden sind.

§ 17. Nichtantreten eines Vereines

- (1) Bei Nichtantreten eines Vereines zu einem Spiel verliert der Verein die Teilnahmeberechtigung an dem Bewerb und der Wart kann ein Reuegeld bis zur Höhe des 10-fachen Reuegeldes § 12. Abs. (3) WBW der Ausschreibung verhängen. Alle bisherigen Ergebnisse werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Der nichtangetretene Verein hat dem spielbereiten Verein und dem OSV jedenfalls seine angemessenen Kosten zu ersetzen. Die angemessenen Kosten sind entsprechend dem Wart nachzuweisen. Nach Beendigung des Bewerbes und Vorlage der Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten hat sich der nicht antretende Verein an den Gesamtkosten der Schiedsrichter, für den jeweiligen Bewerb, zu beteiligen. Der Wart leitet die angemessenen Kosten und Schiedsrichterkosten an den Verein weiter.
Es ist gemäß § 26. WBW vorzugehen.

§ 18. Nicht ordentliches Antreten eines Vereines

- (1) Ein Spiel ist mit 2 Punkten und 12:0 Toren zu bewerten und gemäß Annex 1 vom Wart zu bestrafen, wenn ein Verein
 - (a) zum angesetzten Spieltermin mit weniger als 7 Spielern erscheint.
 - (b) einen gesperrten Spieler einsetzt.
 - (c) einen Spieler unter Verstoß gegen § 6. Abs. (1) lit. (a), (b), (d), (e) oder (f) WBW einsetzt.
 - (d) vorzeitig das Spiel abbricht (Spielfeld verlässt) und trotz Aufforderung der Schiedsrichter den Bewerb nicht fortsetzt.
 - (e) trotz Aufforderung der Schiedsrichter sich ungebührlich benimmt, sodass eine Fortführung des Bewerbes nicht möglich ist.
 - (f) der Veranstalter gegen § 11. WBW verstößt (außer es handelt sich um eine entschuldbares Vergehen für das der Verein nicht verantwortlich gemacht werden kann).
 - (g) ohne die notwendige Ausrüstung antritt.
 - (h) ein Veranstalter oder Verein gegen § 11 Abs. (8) verstößt - Ordnerdienst

Die Schiedsrichter haben bei einem Tatbestand gemäß lit. (a), (d), (e) und (h) den Bewerb nicht anzupfeifen oder abzubrechen.

[Bei Vorliegen von (e) und (h) haben die Schiedsrichter sich zu beraten, den Vertreter des betroffenen Vereines ihre Entscheidung mitzuteilen und hiernach den Bewerb fortzusetzen oder abzubrechen. Es ist ein entsprechender Vermerk im Spielbericht zu machen und eine Stellungnahme an den Wart zu richten]

- (2) Treffen die unter Abs. (1) genannten Umstände auf beide Mannschaften zu, dann ist der Bewerb (Spiel) mit 0 Punkten und 0:0 Toren zu bewerten.

- (3) Der Wart kann einen Verein, der während eines Bewerbes mehrfach (zumindest zweimal) einen Tatbestand gemäß Abs. (1) setzt, aus dem laufenden Bewerb ausschließen. Es sind sinngemäß die Bestimmungen gemäß § 17. WBW anzuwenden.

§ 19. Tabellenstand

- (1) Für den Sieg in einem Spiel werden 2 Punkte, für ein Unentschieden 1 Punkt vergeben.
- (2) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10. Abs. (1) bis (6), (8), (9), (10) und (11) WBW
Die Platzierungen der Mannschaften ergeben sich aus den Spielresultaten, erzielte Punkteanzahl, Tordifferenz, erzielte Tore und Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb:
 - (a) Sieger eines Spieles ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
 - (b) Sieger eines Bewerbes ist die Mannschaft mit den meisten Punkten.
 - (c) Bei Punktegleichstand entscheidet die Tordifferenz.
 - (d) Bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Zahl der erzielten Tore.
 - (e) Bei Gleichstand der erzielten Tore entscheiden die Ergebnisse der Spiele gegeneinander in dem Bewerb.
 - (f) Führen (b) bis (e) zu keiner Entscheidung, dann hat der Wart ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Ort auszuschreiben. Die Vereine können einvernehmlich eine andere Wahl treffen.
 - (g) Sollte das Entscheidungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten eine Verlängerung gemäß FINA-Regeln.
- (3) Siegerermittlung bei Bewerben gemäß § 10. Abs. (7) WBW

Die Bewerbe werden nach dem Ausscheidungssystem ausgetragen. Die Siegermannschaft qualifiziert sich für die nächste Runde, wenn der Wart in Absprache mit der Spk keinen anderen Austragungsmodus festlegt:

- (a) Sieger eines Bewerbes (Spieles) ist die Mannschaft die mehr Tore erzielt hat.
- (b) Steht ein Spiel, für das eine Entscheidung erforderlich ist, am Ende der vollen Spielzeit unentschieden, so beginnt nach einer Pause von 5 Minuten eine Verlängerung gemäß FINA-Regeln.

§ 20. Freundschaftsbewerbe

- (1) Freundschaftsbewerbe unterliegen der Anmeldungspflicht an den Wart durch die Vereine. Genehmigungspflichtig sind diese Bewerbe nur, wenn sie mit WB-Terminen des OSV kollidieren.
- (2) Als Freundschaftsbewerbe gelten alle Bewerbe, die nicht im Rahmen einer Ausschreibung des OSV abgehalten werden.
- (3) Sonderregeln für Freundschaftsbewerbe bedürfen der genauen vorherigen Vereinbarung der teilnehmenden Vereine und der Mitteilung an die Schiedsrichter.

§ 21. Internationale Bewerbe, Länder- und Auswahlspiele

- (1) Eine Teilnahme an einem internationalen Bewerb (im Sinne von § 9. WBW) bedarf mit Ausnahme der LEN – Vereinsbewerbe der vorherigen Genehmigung durch den Wart. Ein Verein hat seinen Antrag tunlichst zumindest 14 Tage vor dem ersten Spieltag des Bewerbes zu stellen. Der Wart darf nur aus wesentlichen Gründen die Teilnahme versagen. Die Teilnahme an einem internationalen Bewerb (z.B. Qualifikationsspiele) gelten als wesentlicher Grund.
- (2) Länderspiele können nur vom OSV vereinbart werden. Der OSV wird hierbei von seiner Nationalmannschaft vertreten, deren Aufstellung dem Wart nach Vorschlag des Nationaltrainers obliegt.
- (3) Die LSV können Auswahlmannschaften aufstellen und Spiele durchführen. Die Spiele sind vom LWart dem Wart anzuzeigen. Bewerbe die der OSV beschickt gehen Spielen die ein LSV beschickt vor.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, vom Wart einberufene Spieler abzustellen. Einberufene Spieler dürfen 48 Stunden vor dem Länderspiel an keinem anderen Spiel mehr teilnehmen.

Wenn Vereine oder Spieler (4) nicht erfüllen, kann der Wart eine Sperre von zwei Spielen verhängen. Gegen diese Entscheidung kann der Verein an die Spk berufen (siehe § 28. Abs. (1)).

- (5) Die Ausrichtung eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WBW kann einem LSV oder einem Verein zur Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall sind die einschlägigen Regeln der FINA einzuhalten.
- (6) Vernachlässigt ein Veranstalter seine Pflichten, kann der Wart eine Strafe in Form einer Geldbuße verhängen. Die Höhe der Strafe ist abhängig von dem Grad der Pflichtverletzung. Weiters ist bis auf weiteres dem Veranstalter die Organisation eines Bewerbes oder Spieles gemäß § 21. WBW zu versagen.

Verstöße gegen § 21 Abs. (1), (3) und (4) werden vom Wart mit einem Bußgeld gemäß Annex 1 § 9. Abs. (5) bestraft.

2.TEIL

§ 22. Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen

- (1) Der Wart, der Schiedsrichterobmann und die Vereine haben für ein ordentliches Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen zu sorgen. Die Vereine sind angehalten, eine entsprechende Anzahl von Schiedsrichtern (in jedem Verein muss zumindest ein Vereinsmitglied die Schiedsrichterprüfung abgeschlossen haben) und Kampfrichter zu stellen und für die Ausbildung des Schiedsrichter- und Kampfrichternachwuchses zu sorgen. Jeder Verein, der an einem Bewerb teilnimmt, muss zumindest zwei Schiedsrichter nennen. Die von einem Verein genannten Schiedsrichter müssen nicht Mitglied des Vereines sein. Für die genügende Anzahl von Schiedsrichtern sind ausschließlich die Vereine verantwortlich.
- (2) Für die ordentliche Leitung der einzelnen Bewerbe sind die nominierten Schiedsrichter verantwortlich.

Die Schiedsrichter sind in Ausübung ihrer Funktion und während eines Bewerbes neutrale Personen und haben sich jeder parteiischen Behandlung oder Äußerung zu enthalten. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann zur Suspendierung oder Aberkennung des Schiedsrichterstatus führen.

Die Schiedsrichter sind für die Beurteilung der Disziplin der Vereine, Spieler und Funktionäre vor, während und nach dem Bewerb, verantwortlich. Die Schiedsrichter haben Verstöße der Vereine und der Spieler gegen die WBW an den Wart zu melden (schriftlicher Vermerk auf dem Spielbericht oder in einer gesonderten schriftlichen Stellungnahme). Die schriftliche Stellungnahme des oder der Schiedsrichter, in Absprach mit einem eventuellen Spielbeobachter oder Schiedsrichterbeobachter, muss spätestens 4 Tage nach dem Geschehen an den Wart gemeldet werden.

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.11 „Brutalität“ tritt automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Bei einem Ausschluss eines Spielers gemäß WP 21.10 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Bei einer roten Karte für den Trainer oder Betreuer tritt automatisch eine Sperre von zwei Spielen im selben Bewerb ein. Es ist ein entsprechender Vermerk im Protokoll anzubringen und dem Wart zu berichten (siehe § 27).

Die Schiedsrichter haben das Recht, die Spieler, Betreuer und Kampfrichter vor einem Bewerb anzuweisen (z.B. Sonderregeln in der Ausschreibung usw.) und Kontrollen durchzuführen (z.B. Fingernägel, ob Spieler eingecremt sind, Körperschmuck tragen, der zu Verletzungen führen kann, usw.)

- (3) Schiedsrichter kann nur sein, wer
- (a) das 16. Lebensjahr vollendet hat;
 - (b) die Schiedsrichterprüfung abgelegt hat;
 - (c) regelmäßig Spiele in den letzten 6 Monaten geleitet hat;
 - (d) das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat;
- (4) Spielbeobachter kann nur sein, wer
- (a) die Schiedsrichterprüfung bestanden hat;
- (5) Schiedsrichterbeobachter kann nur sein, wer
- (a) Schiedsrichter ist oder war und die Befähigung eines LEN bzw. FINA - Schiedsrichters hat oder hatte;
- Ausnahmeregelungen trifft der Wart mit Absprache des Schiedsrichterobmanns.
- (6) Kampfrichter (Zeitnehmer, Sekretär und Torrichter), kann nur sein, wer
- (a) das 15. Lebensjahr vollendet hat;
 - (b) die Kampfrichterprüfung abgelegt hat;
 - (c) regelmäßig bei Bewerbungen als Kampfrichter tätig ist.
- Als Kampfrichter kann auch ein Spieler tätig sein, der die Kampfrichterprüfung bestanden hat.
- (7) Schiedsrichter und Kampfrichter haben einen eigenen Ausweis, der ihnen vom Wart zusammen mit dem Schiedsrichter- und Kampfrichterabzeichen vom OSV zur Verfügung gestellt wird.
- (8) Ein Schiedsrichter der einen Spieltermin nicht wahrnehmen kann hat dies rechtzeitig dem Schiedsrichterobmann mitzuteilen. Der Schiedsrichterobmann hat einen geeigneten Ersatzschiedsrichter zu bestellen und dies den Vereinen mitzuteilen.

§ 23. Schiedsrichterprüfung

- (1) Der Wart hat zusammen mit dem Schiedsrichterobmann eine Prüfungsordnung für Schiedsrichter und Kampfrichter zu erstellen.

Die Prüfung besteht aus einem (und hat in folgender Reihenfolge abzulaufen)

- (a) schriftlichen Teil;
- (b) mündlichen Teil;
- (c) praktischen Teil.

Ein Kandidat, der einen Teil nicht besteht, kann zu dem nächsten Teil nicht antreten. Bei Nichtbestehen sind die bestandenen Teile beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen.

- (2) Ein Kandidat, der nur die schriftliche und die mündliche Teilprüfung ablegt, kann als Kampfrichter eingesetzt werden.
- (3) Ein Kandidat, der alle drei Teilprüfungen bestanden hat, erwirbt den Titel "Schiedsrichter", der durch den Wart verliehen wird. Ein Schiedsrichter ist während eines Spiels mit seinem Titel anzusprechen. Die nicht ordnungsgemäße Anrede ist ein Disziplinarvergehen gemäß § 27 Abs. (2) lit. (b).
- (4) Ein Schiedsrichter kann im ersten Jahr seiner Tätigkeit Bewerbe gemäß § 10. Abs. (3) oder (4) WBW leiten oder als Kampfrichter für alle Bewerbe gemäß § 10. WBW eingesetzt werden.
- (5) Ein Schiedsrichter kann im zweiten Jahr seiner Tätigkeit alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, mit Ausnahme der Bewerbe § 10. Abs. (1) und (7) WBW (wenn es sich um den Cupbewerb der Seniorenklasse handelt).
- (6) Ein Schiedsrichter kann alle Bewerbe gemäß § 10. WBW leiten, sofern er vom Schiedsrichterobmann des OSV als hierfür qualifiziert erscheint.
- (7) Die Anerkennung als Schiedsrichter ist an die Leitung von zumindest 6 Bewerben pro Jahr gebunden, wobei zumindest 2 Bewerbe der Altersklasse §10 Abs. (1), (2) und (5) sein müssen.
- (8) Der Schiedsrichterobmann hat eine Liste aller Schiedsrichter des OSV zu führen, und im Einklang mit dem Wart die entsprechenden Besetzungen vorzunehmen. Die LWart haben den Schiedsrichterobmann hierbei zu unterstützen und entsprechende Landeslisten zu führen.
- (9) Bietet ein Schiedsrichter durch seine Leistung oder seine Person nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie Leitung eines Bewerbes, so kann der Wart ihm, in Übereinstimmung mit dem Schiedsrichterobmann, den Titel Schiedsrichter aberkennen oder seine Funktion als Schiedsrichter für eine bestimmte Zeitdauer aussetzen.
- (10) Der Schiedsrichterobmann kann in Übereinstimmung mit dem Wart, besonders geeignete und bewährte Schiedsrichter zum LEN bzw. FINA-Schiedsrichter vorschlagen. Der Vorschlag hat einmal jährlich zu erfolgen. Die Kosten der Ausbildung zum LEN bzw. FINA Schiedsrichter hat der OSV zu tragen.

§ 24. Schiedsrichterumlage

- (1) Der Wart ist ermächtigt, eine Schiedsrichterumlage in der Ausschreibung vorzuschreiben (umfasst auch Kosten für die Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter. Die Schiedsrichterumlage dient zur Abdeckung der Kosten der Schiedsrichter (Reisekosten, Aufenthalt, Leitung der Spiele usw.). Die Schiedsrichterumlage wird vom Finanzreferent verwaltet und abgerechnet. Der Finanzreferent hat dem Wart eine Abrechnung der

Schiedsrichterumlage und den Vereinen, die an einem Bewerb teilgenommen haben, eine Kopie der Abrechnung zukommen zu lassen. Überschüsse sind den Vereinen gutzuschreiben und mit der Schiedsrichterumlage des nächsten Bewerbes zu verrechnen. Im Falle einer Unterdeckung hat der Finanzreferent den Vereinen umgehend einen entsprechenden Nachschuss vorzuschreiben, welcher binnen 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Aufforderungsschreiben auf das entsprechende Konto des OSV einzuzahlen ist. Sollte ein Verein dieser Verpflichtung trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommen, so ist der Verein vom Wart mit sofortiger Wirkung aus den jeweiligem Bewerb auszuschließen.

Die Höhe der Kostenvergütung der Schiedsrichter, Spielbeobachter und Schiedsrichterbeobachter (Reisekosten, KM-Geld, Diäten, Leitung der Spiele) bestimmt die Spk und ist bei Bedarf anzupassen.

- (2) Der Finanzreferent kann in Absprache mit dem Schiedsrichterobmann weiters von den Vereinen einen Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Ausbildung und Schulung der Schiedsrichter vorschreiben und einheben. Für die Verwaltung ist der Finanzreferent verantwortlich.
- (3) Die Abrechnung der Schiedsrichterumlage unterliegt der Kontrolle des Wart oder einer vom Wart bestimmten Person.

3.TEIL

§ 25. Strafbestimmungen

- (1) Die Strafbestimmungen regeln die Abhandlung und Ahndung von Verstößen gegen die WBW und DFBW , sowie Verstöße gegen die sportliche Disziplin.

Alle anderen Ansprüche sind von den betroffenen Personen vor den ordentlichen Straf- oder Zivilgerichten zu verfolgen.

- (2) Die Anwendung der Strafbestimmungen erfolgt, wenn in der WBW oder DFBW vorgesehen, durch Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte bestehen aus drei Richtern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) und entscheiden über Verstöße gegen die WBW in erster Instanz.

Der Wart hat alle vier Jahre jeweils im Oktober ein stehendes Schiedsgericht von zumindest fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Schiedsrichter oder Personen zu benennen, die mit dem Sport und dem Geschehen im Wasserballsport in Österreich vertraut sind. Die ausgewählten Personen sollten zumindest 30 Jahre alt, keine aktiven Spieler in der Bundesliga oder Bundesliga B sein und der deutschen Sprache mächtig.

Das Schiedsgericht tritt immer in Form von drei Personen zusammen, wobei der vom Wart bestimmte Vorsitzende den Vorsitz führt. Der Vorsitzende ist bei der Wahl der Schiedsrichter frei. Es dürfen jedoch keine wie immer gearteten Befangenheitsgründe vorliegen.

Der Wart hat den Vereinen die Personen des Schiedsgerichtes spätestens bis 30. Oktober des Kalenderjahres mitzuteilen.

Der Vorsitzende eines Schiedsgerichtes kann den Wart, den Schiedsrichterobmann oder den Regelreferenten ersuchen dem Verfahren beizuwohnen und das Schiedsgericht im Rahmen des Verfahrens zu beraten. Sie haben keine Stimme bei der Urteilsfindung.

- (3) Aktiv- oder passivparteifähig sind nur die Vereine, sofern nicht die einzelnen Bestimmungen der WBW etwas anderes bestimmen. Wenn ein disziplinarer Verstoß gegen einen Spieler, Trainer oder Betreuer verhandelt wird, kommt auch dem Spieler, Trainer oder Betreuer die passive Parteifähigkeit zu. Alle Verständigungen oder das Urteil sind jedoch nur dem Verein zuzustellen.

§ 26. Verfahrensbestimmungen

- (1) Wenn ein Verstoß gegen die WBW § 8. Abs. (6), § 14. Abs. (4), § 17., § 18., § 21., § 24. sowie § 27. (3), (c) vorliegt, sind vom Wart die entsprechenden Verstöße gemäß (Annex 1) auszusprechen und zu vollziehen.

Gegen die Entscheidung des Wart gemäß § 26. Abs. (1) kann der betroffene Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß dem Verein vom Wart schriftlich mitgeteilt wurde) über den OSV, bei der Spk eine Berufung einbringen. Es ist ein Kostenvorschuss (siehe Annex 1) in der Berufung nachzuweisen, andernfalls wird die Berufung nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.

- (2) Wenn ein Verstoß in allen übrigen Fällen, insbesondere Disziplinarstrafen § 27 (2) gegen die WBW vorliegt, hat der Wart unverzüglich ein Schiedsgericht einzuberufen (es gilt der Offizialgrundsatz) und den Vorsitz einer geeigneten Person gemäß § 25. (2) WBW zu übertragen.

Der Vorsitzende hat aus dem stehenden Schiedsgericht zwei Beisitzer zu bestimmen und ehebaldigst einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Es ist darauf bedacht zu nehmen, dass der Verhandlungstermin vor dem nächsten Spiel des Bewerbes stattfindet. Einer der Beisitzer hat das Verhandlungsprotokoll zu führen.

Der Vorsitzende hat dem Verein und dem Spieler, Trainer oder Betreuer rechtzeitig den Verhandlungstermin (Zeit und Ort, sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes) und den Verstoß mitzuteilen.

Der Verein und der Spieler, Trainer und Betreuer können auf eine Teilnahme an dem Verhandlungstermin verzichten. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ein Verzicht wird angenommen, wenn der Verein oder der Spieler, Trainer und Betreuer nicht zu dem Verhandlungstermin erscheinen.

Das Verfahren des Schiedsgerichtes kann aus Kostengründen, in Absprache mit dem Verein, auch im Rahmen einer Telefonkonferenz abgehalten werden.

Vor dem Schiedsgericht hat der Verein (bevollmächtigten Vertreter) und der Spieler, Trainer und Betreuer, dem der Verstoß zur Last gelegt wird, die Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit zu einem vorbereitetem Schriftsatz.

Das Schiedsgericht hat auf das Vorbringen des Vereines und des Spielers, Trainers und Betreuers einzugehen, alle Beweise aufzunehmen (es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Abwägen aller Erschweris- und Milderungsgründe), Zeugen zu verhören. Nach Abschluss des Beweisverfahren hat der Vorsitzende das Verfahren zu schließen und dem Verein und dem Spieler, Trainer und Betreuer Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Hiernach hat sich das Schiedsgericht zur Beratung zurückzuziehen und danach seine Entscheidung zu verkünden. Der protokollführende Beisitzer hat das Urteil auszufertigen und vom Vorsitzenden unterfertigen zu lassen. Eine Ausfertigung erhält der Verein, eine Ausfertigung ergeht an den Wart, eine Kopie an den Regelreferenten und eine Kopie behält sich der Vorsitzende zurück. Der Wart hat die Entscheidung dem Sekretariat des OSV mitzuteilen und eine Kopie zu übergeben.

Das Urteil hat die Bezeichnung des Schiedsgerichtes (Zusammensetzung), Name des Beschuldigten (Verein, Spieler, Trainer und Betreuer usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzten Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Das Urteil hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten des Verfahrens zu enthalten. Im Falle eines Urteiles gegen einen Verein hat dieser einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten (Reisespesen, Telefonspesen, Diäten – des Schiedsgerichtes etc.). Die angemessenen Kosten sind detailliert anzuführen. Wenn ein Verein in dem Verfahren obsiegt, ist kein Kostenbeitrag zu leisten und der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. In diesem Falle trägt der Wart die Kosten des Schiedsgerichtes. Kosten die dem Verein anfallen werden nicht ersetzt.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind öffentlich. Ein Verein oder ein Spieler, Trainer oder Betreuer kann sich vertreten lassen. Ein Kostenersatz für die Vertretung findet nicht statt.

- (3) Ein Verfahren, wenn ein Verstoß gegen die WBW vorliegt, kann auch durch Einspruch eines Vereines stattfinden. Der Einspruch ist beim Wart innerhalb von 5 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß begangen wurde) einzubringen und hat eine Begründung samt Beweismittel zu enthalten. In diesem Fall hat der Verein einen Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in seinem Einspruch nachzuweisen, andernfalls wird der Einspruch nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.
- (4) Gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter, die aufgrund eigener Wahrnehmung in einem Bewerb getroffen wurden, kann kein Einspruch erhoben werden und ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Urteile des Wart, des Schiedsgerichtes sowie der Spk sind schriftlich auszufertigen und dem Verein eingeschrieben mittels Rückschein zuzustellen.
Die Rechtsmittelfrist für das Einbringen von Berufungen beginnt mit dem der Zustellung folgendem Tag zu laufen.

Rechtsmittel sind schriftlich per eingeschriebenen Brief beim OSV binnen der jeweiligen Rechtsmittelfrist einzubringen. Der Postlauf des Rechtsmittels wird nicht mitgezählt. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
Das Einbringen von Berufungen per Telefax bzw. e-mail ist nicht möglich.

§ 27. Strafen

- (1) Verstöße gegen die WBW und den ordentlichen Ablauf der Bewerbe werden mit Disziplinar- und Geldstrafen, neben den in den einzelnen Bestimmungen der WBW vorgesehenen Strafen, geahndet. Strafen können auch kombiniert werden.

Die Strafe wird, wenn in den WBW vorgesehen, durch die Schiedsgerichte im eigenen Ermessen bestimmt. Es dürfen aber keine strengeren Strafen als die in (2) und (3) genannten verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen:

- (a) Gegen einen Verein kann ein Verweis, eine Heimsperrung bis zu maximal 8 Heimspiele oder der Ausschluss aus dem laufenden Bewerb ausgesprochen werden.
- (b) Gegen einen Spieler kann ein Verweis, eine Sperre bis zu maximal 10 Spielen verhängt werden. Eine Disziplinarstrafe gilt zusätzlich zu einer Sperre die ein Schiedsrichter aufgrund einer Disziplinlosigkeit eines Spielers während eines Spieles verhängt. Im Wiederholungsfall von Abs. (c), (d) und (e) in einem laufenden Bewerb ist jedenfalls eine höhere Disziplinarstrafe auszusprechen.
- (c) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.11 „Brutalität“ gegen einen Spieler tritt automatisch eine Sperre von zwei Spielen ein. Die Sperre gilt für die darauf folgenden nächsten Spiele in diesem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (d) Bei einem Ausschluss gemäß WP 21.10 „ungebührliches Benehmen“ tritt automatisch eine Sperre von einem Spiel ein. Die Sperre gilt für das nächste Spiel, in dem Bewerb, in dem das Vergehen des Spielers gesetzt und die Strafe verhängt wurde.
- (e) Ein Trainer oder Betreuer, welcher von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält ist für zwei Spiele gesperrt und es ist zusätzlich über den Verein, für welchen der Trainer oder Betreuer tätig ist, eine Geldstrafe zu verhängen. (siehe § 27, Abs. (3), (c)). Die Sperre gilt für die nächsten Spiele in dem Bewerb in dem das Vergehen des Trainers oder Betreuers gesetzt wurde.

Die Dauer der Disziplinarstrafen werden nicht durch ein eventuelles Meisterschafts- oder Bewerbende aufgehoben sondern gelten auch für kommende Bewerbe.

(3) Geldstrafen - Bußgelder:

- (a) Störung oder Verhinderung des ordentlichen Ablaufes eines Bewerbes ist eine Geldstrafe zu verhängen (siehe Annex 1).
Für die Disziplin der Mannschaft ist der Trainer oder Betreuer verantwortlich. Der Trainer oder Betreuer ist ebenso für die Enthaltung der WBW (siehe § 11. Abs. (2), (e) verantwortlich und ist gemäß Annex 1 zu bestrafen.
- (b) Verletzung oder Nichteinhaltung der WBW ist eine Geldstrafe zu verhängen (siehe Annex 1).
- (c) dem Verein, welchem ein Trainer oder Betreuer angehört, welcher von den Schiedsrichtern eine rote Karte erhält, ist zusätzlich zu der Disziplinarstrafe, gemäß § 27 Abs. (2), (e), vom Wart eine Geldstrafe vorzuschreiben (siehe Annex 1).

Verstöße gegen § 17, § 18, § 21 sowie § 27, (3), (c) der WBW sind in ihrer Höhe angemessen, gemäß (Annex 1) vom Wart auszusprechen und einzufordern.

Werden Geldstrafen bzw. Bußgelder nicht innerhalb von 14 Tagen, es gilt das Datum der Zustellung, bezahlt, kann der Wart die Teilnahme des Vereines an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe bzw. das Bußgeld ausgesprochen wurde, bis zu weiteren 14 Tagen suspendieren, um den Verein die Möglichkeit zu geben die Geldstrafe bzw. das Bußgeld zu bezahlen.

Wird die Zahlungsfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung an den Verein) vom betreffenden Verein nicht eingehalten, so ist der Wart angehalten, eine letzte Mahnung zur Zahlung der offenen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einem Zuschlag von 30 % der ursprünglichen Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder mit einer Nachfrist von 14 Tagen (es gilt das Datum der Zustellung) dem Verein vorzuschreiben, um dem Verein die Möglichkeit zu geben, die Geldstrafe, das Bußgeld bzw. Reuegeld verspätet zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der vorgeschriebenen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder ist der betroffene Verein an dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld oder Reuegeld ausgesprochen wurde, suspendiert und nicht teilnahmeberechtigt. Die für diesen Zeitraum angesetzten Spiele werden gemäß § 18. WBW behandelt.

Wenn der Verein trotz Nachfrist (letzte Mahnung) die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld nicht bezahlt hat, ist der Verein vom Wart aus dem Bewerb, in welchem die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld ausgesprochen wurde, auszuschließen.

Der Verein ist bis zur vollständigen Bezahlung der fälligen Geldstrafen, Bußgelder bzw. Reuegelder für kommende, noch nicht begonnene, Meisterschaftsbewerbe gemäß § 10. WBW, ausgeschlossen.

Eine Berufung gemäß § 28. Abs.(1) hat keine aufschiebende Wirkung gegen die Bezahlung der Geldstrafe, Bußgelder bzw. Reuegeld. Obsiegt der Verein (siehe § 28.) in der Berufungsverhandlung vor der Spk, ist ihm die Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend, binnen 14 Tagen, rückzuerstatten.

Die aus Geldstrafen eingenommenen finanziellen Mittel sind vom Finanzreferent zur Abdeckung der laufenden Kosten der verschiedenen Bewerbe heranzuziehen und ein allfälliger Überschuss ist für die Nachwuchsarbeit (z.B. Trainingslehrgänge) zu verwenden. Der Finanzreferent hat über die Verwendung der Mittel buchzuführen und der Spk laufend zu berichten.

- (4) Bei einem erstmaligen Verstoß kann der Wart bzw. das einberufene Schiedsgericht sich mit einem Verweis begnügen. Bei wiederholten Verstößen können die Strafen gemäß Abs. (2) und (3) verdoppelt werden.
- (5) Geldstrafen, Bußgelder, Reuegelder, Kostenvorschüsse für Schiedsrichtergebühren, Berufungen, Verfahren etc. , sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das im Bescheid oder Urteil, des Wart oder Spk angegebenen Konto einzuzahlen, wobei die Zahlungsfrist 14 Tage ab Zustellung an den Verein ist.

§ 28. Instanzenzug und Berufungsverhandlung

- (1) Gegen die Entscheidung des Wart gemäß § 26. (1) kann der betroffene Verein innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab dem Tag an dem der Verstoß des Verein vom Wart schriftlich mitgeteilt wurde) über den OSV, bei der Spk eine Berufung einbringen. Es ist ein Kostenvorschuss (siehe Annex 1) in der Berufung nachzuweisen, andernfalls wird die Berufung nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.

Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine detaillierte Begründung zu enthalten.

Verspätete, unvollständige und unbegründete Berufungen sind vom OSV zurückzuweisen.

Der OSV hat innerhalb von 14 Tagen die Spk einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Die Spk ist nur verhandlungsfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Vereins, der berufen hat, sowie der Wart, können nicht als Mitglieder der Spk im Berufungsverfahren teilnehmen.

Der Jahrgangälteste hat den Bescheid bzw. das Urteil des Wart sowie die Berufungsschrift des Vereins, in der Verhandlung vor der Spk zu verlesen. Der berufende Verein kann an dem Berufungsverfahren teilnehmen.

Die Spk kann keine strengere Strafe als das Urteil bzw. den Bescheid des Wart verhängen.

Die Berufung des Vereins bei der Spko hat keine aufschiebende Wirkung gegen das vom Wart ausgesprochene Urteil bzw. Entscheidung. Bis zum Urteilspruch der Spk bleibt die ausgesprochene Strafe bzw. Sanktion aufrecht (siehe § 27.).

Das Urteil der Spk hat die Zusammensetzung der Spk, Name des Vereins, Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzenden Bestimmungen der WBW), die verhängte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Das Urteil der Spk hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung zu enthalten. Das Urteil ist dem Verein schriftlich bekanntzugeben.

Der Kostenvorschuss gemäß Annex 1 wird nicht zurückerstattet. Die Kosten die dem Verein bei der Berufungsverhandlung entstehen werden nicht ersetzt.

Obsiegt der Verein in der Berufungsverhandlung vor der Spk, ist ihm die bezahlte Geldstrafe, Bußgeld bzw. Reuegeld umgehend binnen 14 Tagen rückzuerstatten.

Gegen das Urteil bzw. Berufungsentscheidung der Spk ist keine Berufung oder anderes Rechtsmittel zulässig.

- (2) Gegen Urteile der Schiedsgerichte kann Berufung an den Wart innerhalb von 10 Tagen nach der Verkündung des Urteils erhoben werden. Es ist ein Kostenvorschuss zu erlegen (siehe Annex 1) und in der Berufung nachzuweisen, andernfalls wird die Berufung nicht behandelt und gilt als zurückgezogen.

Die Berufungsschrift hat das bekämpfte Urteil zu bezeichnen, ein Berufungsbegehren und eine Begründung zu enthalten.

Verspätete Berufungen sind vom Wart zurückzuweisen. Berufungen, die formelle Fehler haben oder deren Begehren nicht deutlich ist, sind dem berufenden Verein zur Verbesserung, innerhalb von 3 Tagen unter Bestimmung einer Verbesserungsfrist von maximal 3 Tagen, zurückzustellen. Wird der Mangel nicht behoben gilt die Berufung als zurückgezogen.

Der Wart hat möglichst innerhalb von weiteren 14 Tagen die Spk einzuberufen um die Berufung zu behandeln. Die Spk ist nur verhandlungsfähig, wenn zumindest 3 Mitglieder anwesend sind, wovon mit Ausnahme § 7 Abs. (6) (a) und (b) eines der Wart sein muss, der den Vorsitz führt. Ist der Wart verhindert oder nicht teilnahmeberechtigt, übernimmt der Jahrgangälteste den Vorsitz. Der Ort und die Zeit der Verhandlung ist dem berufenden Verein mitzuteilen.

Mitglieder des Vereines der Berufen hat, können nicht als Mitglied der Spk im Berufungsverfahren teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wart.

Der Wart bzw. Vorsitzende hat das Protokoll, alle anderen Beweismittel und das Urteil des Verfahrens des Schiedsgerichtes, in der Verhandlung vor der Spk zu verlesen. Der berufende Verein kann an dem Berufungsverfahren teilnehmen. Wenn der berufende Verein nicht teilnimmt, dann hat die Spk die Berufungsschrift des Vereins zu behandeln.

Die Spk ist nicht an die Beweiswürdigung des Schiedsgerichtes gebunden. Die Spk kann keine strengere Strafe als das Schiedsgericht verhängen.

Das Berufungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, wenn es sich um eine Disziplinarstrafe gemäß § 27. Abs. (2) oder Geldstrafe gemäß § 27. Abs. (3) WBW handelt.

Das Urteil der Spk hat die Zusammensetzung der Spk, Name des Beschuldigten (Verein, Spieler usw.); Bezeichnung des Verstoßes (unter Anführung der verletzen Bestimmung der WBW), die verhängte Strafe oder das sonst getroffene Urteil, eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Das Urteil der Spk hat eine Entscheidung über die angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung zu enthalten.

Dem berufenden Verein ist der Kostenvorschuss (Annex 1) zurückzuerstatten, wenn er vollständig obsiegt.

Unterliegt der Verein mit seiner Berufung dem Urteil der Spk, sind die entstandenen angemessenen Kosten der Berufungsverhandlung vom Verein der Spk binnen 14 Tagen, ab Zustellung, zu ersetzen.

Sollte der Verein dieser Zahlungsaufforderung, trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, nicht nachkommen, kann der Wart die Teilnahme des Vereins an dem Bewerb, in welchem die Urteile bestätigt wurden, vom laufenden und kommenden Bewerb WBW § 10. ausschließen.

Gegen das Urteil der Spk ist keine Berufung bzw. anderes Rechtsmittel zulässig.

Annex 1

Alle Beträge sind in Euro zu entrichten.

§ 6. Abs. (2) und Abs. (3) Spielberechtigung, Anmeldung, Lizenzpass	€	10,00
§ 6 Abs. (3) lit. (c) Spielberechtigung kein Lizenzpass	€	20,00
§ 6. Abs. (5) Spielberechtigung und Anmeldung	€	800,00
§ 7. Abs. (3) Vereinswechsel	€	80,00
§ 7 Abs. (7) lit. (a) Vereinswechsel	€	100,00
§ 9 Abs. (5) Bewerbe - Auslandstartrecht	€	100,00
§ 11 Abs. (2) lit. (e) Durchführung von Bewerben	€	150,00
§ 12. Abs. (2) lit. (a) Ausschreibung - Nenngeld	€	80,00
§ 12. Abs. (2) lit. (b) Ausschreibung - Nenngeld	€	40,00
§ 12. Abs. (3) Ausschreibung - Reuegeld	mind. €	100,00
§ 16 Abs. (2) Verlegung von Spielen	€	100,00
§ 18 Abs. (1) lit. (a), (b), (d), (e), (f), (h) Nicht ordentliches Antreten	€	200,00
§ 18 Abs. (1) lit. (c) Nicht ordentliches Antreten	€	800,00
§ 26. Abs. (1) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
§ 26. Abs. (3) Verfahrensbestimmungen	€	200,00
§ 27. Abs. (3) lit. (a) Strafen	mind. € max. €	100,00 500,00
§ 27. Abs. (3) lit. (b) Strafen	mind. € max. €	400,00 800,00
§ 27 Abs. (3) lit. (c) Strafen	€	150,00
§ 28. Abs. (1) Berufung	€	200,00
§ 28. Abs. (2) Berufung	€	200,00